

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN
"IM SCHLOSSGARTEN" MIT INTEGRIERTEM
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
– HERXHEIM AM BERG**

Planungsträger: OG Herxheim am Berg
VG Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Bearbeitung: 
Mészáros u. Tornow
Garten- und Landschaftsarchitekten
Virchowstraße 6
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/626950

Bearbeiter: B. Tornow

Stand: 27. Mai 2022
29. Juni 2022
31. Januar 2023
17. März 2023

Festsetzungen zum Bebauungsplan „Im Schlossgarten“

1.0 Zeichnerische Festsetzungen

Die in Plan-Nr. 10.2 – Bebauungsplanentwurf dargestellten Baumstandorte und Bepflanzungsflächen sollten übernommen werden. Dies gilt für die Flächen des Naturdenkmals und für die Erweiterungsfläche.

Ebenso sollten die dargestellten Inhalte für die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan aufgeführt werden.

Die Maßnahmen für die Kompensation sind im Bebauungsplan, soweit möglich, zeichnerisch darzustellen (Heckenpflanzung, Baumpflanzung). In den Bebauungsplan-Planteil sind die für die Kompensation für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen textlich aufgeführt. Des Weiteren ist der eigentliche Geltungsbereich um die umliegenden Flächen erweitert, d.h für die Verortung der Standorte für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind diese Maßnahmen zeichnerisch für die Nisthilfen und für die Steinriegel gemäß dem Ergebnis der gemeinsamen Begehung (UNB, Bauamt Stadt Freinsheim, Büro PLaN, Büro M u. T) im Katasterplanausschnitt ergänzt.

Die Öffentlichen Grünflächen werden nach Öffentliche Grünfläche – Parkanlage und Naturdenkmal und nach Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche zeichnerisch festgesetzt.

Die vorhandenen Gärten werden als Privatgartenfläche festgesetzt. Im Bereich der neu entstandenen Privatgärten wird der für die Errichtung von Nebenanlagen vorgesehene Gartenabschnitt markiert.

Die vorhandene Straße „Friedhofsstraße“ wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche zeichnerisch festgesetzt. Der Fußweg im Bereich der Naturdenkmalfläche entlang der Mauer wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg zeichnerisch festgesetzt.

2.0 Textliche Festsetzungen

2.1 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung §9 (1)10

- Innerhalb der als Privatgarten gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden, die eine Festlegung durch Baugrenzen, durch Bauweisen, durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bedürfen, unzulässig. Die Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

2.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen §9 (1) 4, 22

- Innerhalb der als Privatgartenflächen gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind in dem gekennzeichneten Bereich unzulässig. In den verbleibenden Privatgartenflächen sind die Flächen gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a, b

- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Bäume Hochstämme entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Bei der Auswahl der Baumarten sind geeignete Baumarten gemäß der „Straßenbaumliste der Gartenbauamtsleiter“ zu verwenden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Einbindung dieser und zur Trennung zu den privaten Grundstücksflächen und für die Einbindung der Zaunanlage eine Hecke entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hecke sind verpflanzte Heister in der Größe 150-175 zu verwenden. Abgängige Heckenpflanzen sind nachzupflanzen. Die Heckenhöhe ist, gemessen ab Geländeoberfläche, auf maximal 1,80 m zu beschränken. Der Grenzabstand der Hecke zu Privatgrundstücken ist zu definieren und mit dem jeweiligen Eigentümer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Gemäß der Zeichnerischen Festsetzung ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche im südlichen Abschnitt die Pflanzung eines Solitärbaumes durchzuführen. Bei der Pflanzung des Solitärs ist bei einem Hochstamm mindestens viermal verschulter Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm oder eines Solitärs mit einer Höhe von mindestens 400-500 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
- Für die Pflanzmaßnahmen sind u.a. folgende Arten zu verwenden:
Bäume: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus exelsior* ‚Atlas‘ (Gemeine Esche ‚Atlas‘ Selektion), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde, Steinlinde), *Tilia tomentosa* ‚Brabant‘ (Silberlinde ‚Brabant‘), *Ulmus carpinifolia* (Feldulme)

Heckensträucher: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Ligustrum vulgare* (Liguster)

2.4 Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Bereich Öffentliche Grünfläche Erweiterungsfläche

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind gemäß Zeichnerischer Festsetzung die geplanten Vegetationsstrukturen dauerhaft zu unterhalten und zu entwickeln. Abgängige Sträucher, Hecken und Bäume sind nachzupflanzen.
- Der Bereich öffentliche Grünfläche ist zur benachbarten privaten Grundstücksfläche zu Abgrenzung mit einem Stahlmattenzaun zu versehen. Die Höhe des Zaunes muss mindestens 1,40 m, höchstens 1,80 m, gemessen ab Geländeoberkante betragen. Der Stahlmattenzaun ist mit einer Pulverbeschichtung in gedeckter Farbgebung entsprechend der Farbgebung der Toranlagen zu versehen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Erweiterungsfläche, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

- Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Rasenfläche im Bereich Erweiterungsfläche anzusäen. Die Rasenfläche der Erweiterungsfläche und der als Parkanlage ausgewiesene Abschnitt ist mit regelmäßig durchzuführenden Mähgängen zu pflegen. Es sind mindestens 6 Mähgänge/Jahr durchzuführen.

Bereich Öffentliche Grünfläche Parkanlage (Naturdenkmalfläche)

- Der Bereich Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Naturdenkmalfläche innerhalb des Kulturdenkmals ausgewiesen. Die Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Bad Dürkheim hat inhaltlich Bestand. Sämtliche, dass Naturdenkmal und das Kulturdenkmal betreffende Baumaßnahmen sind beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim, bei der Unteren Landespflegebehörde und bei der Denkmalpflegebehörde einvernehmlich über eine Antragstellung und Einholung einer Genehmigung abzustimmen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Parkanlage, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.
- Der vorhandene Baumbestand im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Bestimmung Parkanlage ist zu erhalten und in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde zu pflegen. Abgängige Bäume sind unaufgefordert zu ersetzen. Neupflanzungen sind mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde einvernehmlich abzustimmen; eine Genehmigung ist vor Durchführung der Pflanzmaßnahme einzuholen.
- Die Ausweisung des vorhandenen Mauerweges als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg ist zulässig. Der Ausbau des Weges ist in ungebundener Bauweise zulässig; die Verwendung von Wegebefestigungen in befestigter Form (Pflastersteinverwendung, etc.) und in gebundener Bauweise ist unzulässig.
- Die Errichtung einer Beleuchtung für die Ausleuchtung des Mauerweges mit Pollerleuchten mit einer Beleuchtungsausrichtung in Richtung Bodenfläche ist zulässig.
- Für die Schaffung von Verbindungen zwischen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (Naturdenkmalfläche) und der westlich der Fläche ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) ist mit einer lichten Durchgangsbreite von jeweils 3,00 m je Mauerdurchbruch das Abtragen der vorhandenen Mauer zulässig. Es sind maximal zwei Mauerdurchbrüche zulässig.

2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Flächen des Naturdenkmales (Parkanlage) ist die Verwendung von Feuerwerk jeglicher Art unzulässig.
- Vorgesehene Baudurchführungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich in den Wintermonaten in dem Zeitraum vom 31. Oktober bis 01. März durchzuführen.
- Bei der Errichtung der Infrastruktur und der Durchführung der Theaterveranstaltung sind die Einrichtungen so zu positionieren, dass sich eine Schall- und Lichtrichtung in westlicher/südwestlicher Richtung ergibt. Ausnahmsweise zulässig ist die Ausrichtung in südlicher Richtung bei der Theaterveranstaltung im September des jeweiligen Jahres. Andere Ausrichtungen der Infrastruktur sind unzulässig.
- Da ein vollständiger Ausgleich der durch das geplante Vorhaben und der geplanten Nutzungen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Fläche des Planungsgebietes nicht möglich ist, werden weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gelegenen Bereichen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und mit der Unteren Landespflegebehörde als durchzuführende Maßnahme für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zeichnerisch und textlich festgesetzt.
- Für die gemäß Artenschutzrechtlichen Gutachten ausgewiesenen Tierarten sind die empfohlenen Maßnahmen an geeigneter Stelle an Gebäuden oder Gehölzen außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe, Lärm- und Lichtemissionen) in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde wie folgt festgelegt.
 - Für die Vogelart Schleiereule ist die Errichtung einer Nisthilfe an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
 - Für die Vogelart Star ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
 - Für die Vogelart Turmfalke ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
 - Für die Vogelart Wiedehopf ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
 - Für die Fledermäuse ist die Errichtung von Fledermauskästen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es ist 6 St Fledermauskästen einzurichten.
 - Für die Mauereidechse ist die Errichtung eines Gesteinsbiotops an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Gesteinsbiotop einzurichten.

2.6 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und Zuordnung im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB

- Die innerhalb des Geltungsbereiches mit der Signatur „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind Ausgleichsflächen für die vorgesehenen Eingriffe insbesondere in das Bodenpotenzial. Die innerhalb dieser Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Bodenpotenzial (naturschutzrechtlicher Ausgleich).
- Die festgesetzten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Naturschutzbehörde und dienen der Kompensation der durch die Veranstaltungen verursachten Beunruhigungen, Beschallungen und Lichtemissionen. Die textlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Arten- und Biotopschutzpotenzial (artenschutzrechtlicher Ausgleich).

2.6.1 Durchführung der Maßnahmen für den Naturschutz (§ 135 a – 135 c BauGB)

2.6.1.1 Die Kosten der für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern der öffentlichen Grundstücksflächen aufzuwenden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im Bereich der außerhalb liegenden Bereiche nach Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde durch die Ortsgemeinde Herxheim am Berg.

Anmerkung: Bewertungsfehler haben auf das Abwägungsergebnis keinen Einfluss.

Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan:

Bei der Ausführung der vorgesehenen Baumaßnahmen und für die Aufstellung der Benutzungsordnung sind nachfolgende Hinweise und Empfehlungen zu beachten:

Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Baumaßnahmen:

- o Bei der Durchführung von Bodenaushubarbeiten und Grabenerstellungen im Bereich der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Des Weiteren muss bei der Baumumsetzung ein Baumfachagrarwirt die jeweilige Maßnahme ständig überwachen. Die Baudurchführung ist beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und bei der Unteren Landespflegebehörde zu beantragen und eine Genehmigung vor Durchführung einzuholen.
- o Bei Baudurchführungen jeglicher Art, bei Errichtung von Infrastruktureinrichtungen für die Veranstaltungen und bei Durchführung von Pflegemaßnahmen ist die Vorschrift RAS 4 Schutz von Bäumen auf Baustellen zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Bau- und Einrichtungsmaßnahme vom Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim abzunehmen.
- o Bezüglich des Standortes des Zaunverlaufes entlang der Grenze zwischen der Öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) und der westlich und südlich

- angrenzenden Privaten Grünflächen ist vor Errichtung des Zaunes der Kaufvertrag einzusehen und die dort fixierten Inhalte zu berücksichtigen. Abweichungen sind vor Errichtung zu vereinbaren.
- o Die Führung der unterirdischen Versorgungsleitungen hinsichtlich ihrer Lage ist auf die Standorte der vorgesehenen Baum- und Heckenpflanzungen abzustimmen, um Leitungsschäden durch Einwurzeln und Wurzelschäden bei Errichtung der Leitungslagen zu vermeiden. Ein entsprechender Leitungsschutz ist bei Erfordernis im Rahmen der Errichtung der Leitungslagen zu berücksichtigen.
 - o Die einzelnen Pollerleuchten sind mit einem Bewegungsmelder für die Bedarfsbeleuchtung auszustatten. Unzulässig ist die Verwendung von Bodeneinbauleuchten, Mastleuchten und Pollerleuchten mit einer waagerechten Beleuchtungsausrichtung.
 - o Die einzubauenden Tore sind entsprechend der Gestaltung des vorhandenen Tores herzustellen. Die Torhöhe ist entsprechend der vorhandenen Mauerhöhe anzupassen.
 - o Der Abbruch der Mauer und der Toreinbau erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde.

Hinweise und Empfehlungen für den Inhalt der Nutzungsordnung:

- o Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Zelte innerhalb des ausgewiesenen Bereiches mit der Kennzeichnung Z zulässig. Das Aufstellen der Zelte ist für die öffentliche Veranstaltung Wein-/Sektsymposium für den Zeitraum Mitte Juni bis August des jeweiligen Jahres für maximal 3 Veranstaltungen an jeweils einem Wochenende zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Zelte und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Nutzung der Fläche für die öffentliche Kerwe-Veranstaltung am 1. Wochenende im August des jeweiligen Jahres zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Nutzung der Fläche für kleine Feste, Privatveranstaltungen, Hochzeiten und Konzerte nach Antragstellung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim und Einholung der Genehmigung erlaubt. Der Veranstaltungszeitraum ist jeweils auf 1 Tag begrenzt. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 2 Kalendertagen ist erlaubt.
- o Es sind maximal 10 Veranstaltungen/Jahr erlaubt.
- o Bei unregelmäßig stattfindenden Privatfeiern sind lärmintensive Aktivitäten und die Einrichtung von elektrisch verstärkter Musik nicht zulässig.
- o Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist der Baumscheibenbereich von Infrastruktureinrichtungen (Aufstellen von Einbauten, Tischen und Bestuhlungen) freizuhalten. Der Abstand zum Baumstamm muss im Radius, gemessen ab Baumstammmitte 3 x dem Baumstammdurchmesser entsprechen.
- o Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Veranstaltungsbühne innerhalb des ausgewiesenen Bereiches im Abschnitt Ausweisung Naturdenkmal mit der Kennzeichnung B zulässig. Das Aufstellen der Bühne ist für den Veranstaltungszeitraum von 3-4 Tagen im Septembermonat des jeweiligen Jahres zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Bühne und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

- o Das Aufstellen einer mobilen Bestuhlung und das Aufstellen von Tischen an den beantragten und genehmigten Veranstaltungstagen ist im Bereich der Flächen der Parkanlage zulässig.

Empfehlungen Deutsche Telekom Technik GmbH:

- o Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail:
planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrens-service 0800 3301903 in Verbindung.

Empfehlungen BUND:

- o Am Schlossgarten sollten Schilder aufgestellt werden, die auf seine Eigenschaft als Naturdenkmal hinweisen.
- o Aufnahme des im unmittelbaren Nahbereich des Naturdenkmals vorhandenen Bäume wie die an der Mauer vorhandene Roßkastanie in den Geltungsbereich des Naturdenkmalschutzbereiches.

Empfehlungen Pfalzwerke Netz AG:

- o Da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass vor einem jeweiligen Bau- bzw. Maßnahmenbeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.
- o Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen:
Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend an dieses, befinden sich unter- und oberirdische 0,4-kV-/20-kV Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind.
Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN
"IM SCHLOSSGARTEN" - HERXHEIM AM BERG

Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

**BEGRÜNDUNG GEMÄSS BauGB
ZUM BEBAUUNGSPLAN „IM SCHLOSSGARTEN“ –
MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
– HERXHEIM AM BERG**

Planungsträger: Ortsgemeinde Herxheim am Berg
Verbandsgemeinde Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Bearbeitung: 
Mészáros u. Tornow
Garten- und Landschaftsarchitekten
Virchowstraße 6
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621 / 626950

Bearbeiter: B. Tornow

Stand: 11. April 2022
22. Mai 2022
29. Juni 2022
31. Januar 2023
17. März 2023

1.0 Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere die Regulierung der Nutzung der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen des Naturdenkmals für diverse Veranstaltungen und die vorgesehenen Umwidmung der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen; bauliche Einrichtungen im Sinne von Gebäuden sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Um die Flächennutzung im Bereich Naturdenkmal „Nr. 135 – 35 alte Bäume im Kirchhof“ zu ordnen und einen Nutzungsmaßstab zu entwickeln, wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Der sich im Laufe der Jahre seit Ausweisung des Naturdenkmals entwickelte Nutzungsdruck, d.h. die Inanspruchnahme der Fläche für Ortsfeste (Kerwe), diverse Veranstaltungen (Wein- und Sektsymposien, Theaterveranstaltung) und für Privatfeiern (Hochzeitsfeiern, etc.) harmonierte nicht mehr mit den in der Satzung zum Naturdenkmal aufgeführten Inhalten. Dies führte zu Untersagungen von Veranstaltungen bei unerlaubter Inanspruchnahme der Flächen oder bei Errichtung von temporären Bauten (Zelte, Ausschankanlagen, Lagerschuppen). Da die örtliche Situation eine hohe Qualität besitzt und für die Präsentation des Ortes eine besondere Bedeutung aufgrund der für Herxheim am Berg gegebenen Charakteristik besitzt, ist der Nutzungsanspruch nachvollziehbar.

Daher wurde, um die Flächen des Naturdenkmals bei den diversen Veranstaltungen durch temporär aufgestellte Zelte und Infrastruktureinrichtungen zu entlasten, eine Teilfläche der westlich der Flächen des Naturdenkmals vorhandenen Rasen-/Wiesenfläche, die Bestandteil des Kulturdenkmals ist, erworben. In diesem Bereich ist das Aufstellen temporärer Einrichtungen für die Veranstaltungen vorgesehen.

Weiterer Anlass für die Aufstellung ist die Umsetzung und Vertiefung der im Flächennutzungsplan VI – punktuelle Änderung aufgeführten Inhalte. Die vormals im Flächennutzungsplan ausgewiesene Friedhofsfläche soll nun entsprechend der Punktuellen Änderung in eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage umgewidmet werden. Des Weiteren wird die westlich angrenzende, neu erworbene Fläche, die vormals im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, in einer Teilfläche als Öffentliche Grünfläche und als Private Grünfläche umgewidmet. Auch die nördlich, jenseits der Friedhofstraße vorhandene Grünfläche wird als Private Grünfläche festgesetzt.

Berücksichtigt wurden für die Aufstellung des Bebauungsplanes die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit, um dem Artenschutzrecht gerecht zu werden und entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Ziel ist die Prüfung, ob durch die geplanten Nutzungen und Flächenumwidmungen ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bedeuten.

So ist auch Inhalt der Aufstellung die Regelung des Umgangs mit dem Naturdenkmal und die, im Bereich des als Kulturdenkmal ausgewiesenen Ortsrandabschnittes, vorhandenen Mauer. Dabei ist insbesondere die Verordnung für das Naturdenkmal von Bedeutung, um den vorhandenen Baumbestand zu schützen und ausgefallene Bäume entsprechend zu ersetzen. Auch die im Bereich der Mauer entstandene Wegeverbindung ist mit dem Bebauungsplan zu regulieren. Die Fläche des Naturdenkmals und die Wegeverbindung sind für die Naherholung für die Bewohner und Besucher des Ortes mittlerweile von Bedeutung. Weiterhin wird an zwei Stellen jeweils ein Mauerdurchbruch für die Verbindung der Naturdenkmalfläche mit der neu erworbenen Fläche vorgesehen. Diese Ansprüche begründen ebenfalls die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ziel der öffentlichen Grünfläche ist die Unterstützung der Errichtung einer eindeutig ablesbaren Ortseingangssituation und die Initiierung von Vegetationsstrukturen als Lebensraum für Flora und Fauna. Auch die Flächennutzung im Bereich der Öffentlichen Grünfläche – Erweiterungsfläche wird durch die vorgesehene Benutzungsordnung geregelt, um die Flächeninanspruchnahme des Naturdenkmals zu entlasten. Dabei werden die Flächen des Naturdenkmals, die als Friedhofsfläche ausgewiesen sind, in eine Öffentliche Grünfläche gemäß des Flächennutzungsplans, im Bebauungsplan umgewidmet.

2.0 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan von 1999 ist der Friedhof als Friedhofsfläche einschließlich der Grundstücksfläche mit dem alten Baumbestand gekennzeichnet. Hinzu kommt für die baumbestandene Fläche die Ausweisung als Naturdenkmal. Die Flächen zwischen dem Naturdenkmal und dem westlich gelegenen bebauten Ortsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. (Flächennutzungsplan III, Verbandsgemeinde Freinsheim, Schara + Fischer 1999)

Aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ wurde der Flächennutzungsplan punktuell im Vorfeld für die Bebauungsaufstellung fortgeschrieben. Im Flächennutzungsplan sind in der Fortschreibung VI Flächen des Geltungsbereiches wie folgt ausgewiesen:

- Bereich Naturdenkmal als Parkfläche geplant und ND, statt Friedhofsfläche und ND
- Bereich westlich ND bis Geltungsbereichsgrenze als geplante Grünfläche
- Bereich westlich des Friedhofes als geplante Grünfläche
- Bereich Friedhof als Friedhofsfläche

Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist, ergänzend zur vorgesehenen Flächenumwidmung, die Regulierung der Nutzung der Naturdenkmalfläche für temporäre Veranstaltungen durch das Aufstellen einer Benutzungsordnung. Mittlerweile hat sich im Laufe der Jahre eine touristische Bedeutung für den Bereich ergeben. So wird angestrebt, temporäre Einrichtungen im Bereich der Naturdenkmalfläche zu ermöglichen. Etabliert haben sich kulturelle und gastronomische Veranstaltungen. Um die Nutzung naturverträglich zu ermöglichen, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan – Punktuelle Fortschreibung VI für die Umsetzung und Vertiefung der Planungsinhalte als weiteren vertiefenden Schritt gesehen. (MVV Regioplan, 2017)

3.0 Geltungsbereich des Bebauungsplanes/derzeitige Nutzung

Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsgebietes von Herxheim am Berg.

Der räumliche Geltungsbereich wird östlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt; Teile dieser Flächen sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ (VSG 6514-401). Die Flächen des Geltungsbereiches werden über die Friedhofstraße angedient; weitere Wegeverbindung ist der Anschluss an das Grundstück des Kirchengeländes St Jakob; der Bereich Schlossgarten mit dem alten Baumbestand ist der Kirche zugeordnet. Das Gelände des Geltungsbereiches ist eben bis schwach geneigt, was durch die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Mauer, die Bestandteil des gesamten denkmalgeschützten Ortsrandbereiches ist, und der am nördlichen Rand des Naturdenkmals verlaufende Mauer bedingt ist. Die Mauern haben die Funktion einer Stützwand. Die Friedhofstraße und die nördlich angrenzenden Flächen liegen in einer Hanglage. Des Weiteren steigt das Gelände westlich des Geltungsbereiches an. Östlich, unterhalb der Mauer fällt das Gelände Richtung Osten ab. Nördlich grenzt die Friedhofsstraße an. Nördlich der Friedhofsstraße liegt das Gelände des Friedhofes und eine Privatgartenfläche. Der an die Erweiterungsfläche und der Fläche des Naturdenkmals gelegene Abschnitt der Friedhofsstraße und die jenseits der Friedhofstraße vorhandene Privatgartenfläche sind Bestandteile des Geltungsbereiches.

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Privatgartenfläche genutzt. Bestandteil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche ist die mit Altbäumen bestandene Fläche des Naturdenkmals. Die Fläche des Naturdenkmals wird für

Veranstaltungen, die zeitweise über das Jahr stattfinden, genutzt. Eine weitere Nutzung ist die sich im Laufe der Zeit ergebene, oberhalb der östlich gelegenen Mauer, vorhandene ungebundene Wegefläche. Am nordöstlichen Rand mündet die Mauer in ein als Mauerabschluss ausgebildeten Treppenturm, der die Nutzung einer Wegeverbindung aus Richtung Kirche bis zur Friedhofsstraße und in östlicher Richtung fortgeführten landwirtschaftlich genutzten Weg führt, ermöglicht. Neben der Nutzung der Naturdenkmalfäche für die temporär stattfindenden Veranstaltungen dient der „Mauerweg“ insbesondere als Wegeverbindung und für Aufenthalt im Sinne einer Naherholung (Spaziergangnutzung) und hat daher für die Bewohner des Ortes eine besondere Bedeutung. (s. Bestandsplan Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan Im Schlossgarten). Zusätzliche Ersatzflächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden nicht beansprucht.

Benötigt werden jedoch für die Artenschutzrechtliche Kompensation in der Nähe des Geltungsbereiches Standorte für Maßnahmen wie das Aufhängen von Nistkästen für diverse Vogelarten und die Errichtung von Steinhäufen als Habitat für Eidechsen. Im Zuge der Bebauungsplanbearbeitung wurden die Standorte für die in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung aufgeführten Maßnahmen festgelegt und in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingearbeitet.

4.0 Bestandssituationen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Bestandssituation, die Lage der jeweiligen Fläche und das räumliche Umfeld umfassend beschrieben.

Der überwiegende Teil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird intensiv genutzt.

Rasenflächen/Privatgartenflächen

Die Rasenflächen kommen im Wesentlichen im Bereich der vorhandenen Privatgärten, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind, vor. Die Flächen werden regelmäßig gepflegt. Das Vorkommen besonderer heimischer Pflanzenarten und Tierarten ist entsprechend der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht gegeben.

Fläche Naturdenkmal

Die Fläche des Naturdenkmals ist mit 35 Altbäumen bestanden. Am östlichen Rand der Naturdenkmalfäche hat sich ein Mauerweg gebildet. Dieser dient als Wegeverbindung für die Naherholung, für die Andienung des östlich gelegenen Landschaftsraum oder für die fußläufige Erreichbarkeit des nördlich angrenzenden Friedhofsgeländes.

Die Fläche des Naturdenkmals, die zum Kirchhof der St. Jakob Kirche zuzuordnen ist, wird mit Sandsteinmauern eingefasst. Die Mauern dienen als Stützwand. Das Gelände ist im Wesentlichen aufgefüllt, so dass die Bäume auf einer „gebauten“ Terrasse stehen. Der Baumbestand ist Bestandteil einer Naturdenkmalverordnung und wird dadurch entsprechend geschützt; die Mauern stehen unter Denkmalschutz.

Friedhofstraße/befestigte Flächen

Die Friedhofstraße ist als einzige Fläche innerhalb der öffentlichen Flächen des Geltungsbereiches mit Asphalt befestigt. Weitere befestigte Flächen ist die Treppenanlage im Bereich des Zugangsturmes an der südöstlichen Ecke der Naturdenkmalfäche.

5.0 Übergeordnete Planungsvorgaben

Die für den Geltungsbereich entscheidenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV, des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar und des Flächennutzungsplanes – Punktuelle Fortschreibung (s.a. Punkt 2.0 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan) sind im Landespflegerischen Planungsbeitrag erläutert.

Weitere Planerische Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals von 1974, die entsprechende Regeln im Umgang mit dem Naturdenkmal beinhaltet. Diese schließt das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, das Ablagern von Schutt sowie jegliche Veränderung des Naturdenkmals aus. In der Verordnung ist auf Ausnahmen der o.g. Inhalte hingewiesen, d.h. in Abstimmung mit der Landespflegebehörde können Maßnahmen in besonderen Fällen zugelassen werden. Die vorliegende Planung muss im Einklang mit den Inhalten der Landschaftsschutzverordnung übereinstimmen; Abweichungen sind demnach auch weiterhin auf Antrag in besonderen Fällen weiterhin zulässig, insofern diese von der Landespflegebehörde genehmigt werden. Das bedeutet, dass auch weiterhin jegliche Vorhaben, die die Fläche des Naturdenkmals betreffen, beantragt werden müssen.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes haben sich Planerische Vorgaben aus der **Artenschutzrechtlichen Betrachtung & und Umweltverträglichkeit** ergeben, die im Bebauungsplanentwurf einfließen müssen und die entsprechend umzusetzen sind.

Grundsätzlich haben sich entsprechend den Inhalten des §§ 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ergeben, insofern die in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung § Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt und in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit detailliert erläutert.

Als Planerische Vorgaben wurden auch die von den Nutzern der Flächen aufgeführten Punkte aufgenommen; nachfolgende Inhalte und Maßnahmen wurden von den Vertretern der Ortsgemeinde für die vorgesehenen Flächennutzungen aufgeführt:

- a. Veranstaltung Wein-/Sektsymposium in dem Zeitraum von Mitte Juni bis August (1 Fest an jeweils einem Wochenende) des jeweiligen Jahres
- b. Kerwe-Veranstaltung Anfang August (1. WE) des jeweiligen Jahres
- c. Theaterveranstaltung über 3-4 Tage im September des jeweiligen Jahres
- d. Errichtung einer Bühne im nordöstlichen Abschnitt der Naturdenkmalfläche zwischen den Bäumen und auf der freien Fläche für die Theaterveranstaltung (3-4 Tage im September) und für Konzertveranstaltungen (temporäre Einrichtung)
- e. Errichtung einer Bühne im Bereich der Erweiterungsfläche in Abhängigkeit von der Veranstaltungsnutzung (temporäre Einrichtung)
- f. Kleine Feste, Veranstaltungen, Hochzeiten, Konzerte im Laufe des Jahres
- g. Keine festen baulichen Einrichtungen im Bereich Fläche Naturdenkmal
- h. Keine temporäre Zeltaufstellung oder Hüttenerrichtung im Bereich Fläche Naturdenkmal
- i. Ermöglichen des Aufstellens einer mobilen Bestuhlung und Tischen im Bereich der Naturdenkmalfläche im Zuge von genehmigten Veranstaltungen
- j. Berücksichtigung der Auf- und Abbauzeiträume von jeweils einer Kalenderwoche vor und nach der jeweiligen Veranstaltung
- k. Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen

- l. Festsetzung des „Mauerweges“ mit Ausweisung als Gehweg
- m. Beleuchtung für den Mauerweg
- n. Mauerdurchbrüche in der westlichen Mauer zwischen Naturdenkmal und geplanter öffentlichen Grünfläche an zwei Stellen für den Einbau von Toren und für die Andienung der öffentlichen Grünfläche sowie für die Verbindung öffentliche Grünfläche und Naturdenkmalfläche sowie für die Veranstaltungsabwicklung und für die Sicherheitsorganisation (Fluchtwege, etc.)
- o. Keine Festsetzungen für bauliche Einrichtungen im Bereich der privaten Grünflächen
- p. Errichtung eines bis zu 1,80 m hohen Zaunes zwischen dem öffentlichen und privaten Grundstücksflächen
- q. Bepflanzung des Zaunes mit einer Hecke
- r. Anlegen einer Rasen-/Wiesenfläche im Bereich der Erweiterungsfläche und die regelmäßige Pflege dieser für die Erhaltung der Nutzbarkeit
- s. Ermöglichen des Aufstellens von Zelten für die Veranstaltungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche (temporär für die Veranstaltung)
- t. Einbau einer Beregnungsanlage für die Vegetationsflächen sowie einer Wasserentnahmestelle im Bereich der Erweiterungsfläche
- u. Einbau einer Stromentnahmemöglichkeit im Bereich der Erweiterungsfläche

6.0 Planungsüberlegungen, Ziele und Gestaltung der Flächen für den Bebauungsplanentwurf

Umwidmung Friedhofsflächenbereich Naturdenkmal in Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage

Durch diese Ausweisung wird die vormals im Flächennutzungsplan ausgewiesene Friedhoffläche entsprechend der Punktuellen Fortschreibung VI des Flächennutzungsplanes in eine Öffentliche Grünfläche – Parkanlage im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Umwidmung entspricht den aktuellen Anforderungen, die an die Fläche gestellt werden. D.h. das die Errichtung der Bühne im Bereich Naturdenkmal im September des jeweiligen Jahres und für das Aufstellen der Bühne für die Theaterveranstaltung für Konzerte sowie das Aufstellen von Tischen und Bänken bei entsprechenden Festen in der umgewidmeten Fläche weiterhin für die Bewohner Herxheims am Berg und für Besucher möglich sein wird. Die Satzung für das Naturdenkmal mit den dort formulierten Inhalten hat dabei weiterhin Bestand, um den Altbaumbestand entsprechend zu schützen und die auf der Fläche stattfindenden Nutzungen angemessen zu regulieren.

Weitere Einrichtungen in diesem Bereich ist die Schaffung einer Bewässerungseinrichtung für den alten Baumbestand, da aufgrund der mittlerweile gegebenen klimatischen Veränderungen wie z.B. längere Trockenperioden entsprechend reagieren zu können, und um daher eine Versorgung des Altbaumbestandes zu ermöglichen.

Ausweisung Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche westlich des Naturdenkmals

Vorgesehen ist die Erweiterung der für die Öffentlichkeit nutzbaren Flächen, um den Nutzungsdruck für das Naturdenkmal zu vermindern. In dieser Fläche werden für die Veranstaltungen das Aufstellen der temporären Einrichtungen möglich, ohne im Naturdenkmalbereich entsprechende Aufbauten zu errichten.

Dauerhafte Einrichtungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Weitere Infrastruktureinrichtungen für diesen Bereich ist das Vorsehen einer Stromentnahmestelle und die Verlegung eines Wasseranschlusses.

Im westlichen und südlichen Abschnitt der öffentlichen Grünfläche – Erweiterungsfläche erfolgt die Festsetzung Heckenpflanzung entlang der Grenze und die Errichtung eines Zaunes als Einfriedung der Öffentlichen Grünflächen in diesem Bereich und zur Abgrenzung zu den

neu ausgewiesenen, benachbarten Privatgartenflächen. Die Nutzung der Erweiterungsfläche und die vorgesehene Bepflanzung sind Maßnahmen innerhalb des Bereiches des Kulturdenkmals, wobei die Nutzung temporär stattfindet. Die Pflanzung in Verbindung mit dem Zaun ist eine dauerhafte Ergänzung der Bepflanzung im Bereich des Kulturdenkmals, wobei die Hecke die Zaunanlage in das Umfeld integriert. Eine raumbildende Wirkung wird erzielt und eine eindeutige Grenze zwischen öffentlichem und privatem Bereich. Die Hecke dient dabei als Puffer insbesondere bei den geplanten Veranstaltungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Des weiteren wird im südlichen Abschnitt die Pflanzung eines Baumes festgesetzt. Grund hierfür ist der räumliche Bezug zum Naturdenkmal; des weiteren dient die Pflanzung des Baumes in Verbindung mit der Pflanzung der Hecke der Kompensation der Flächennutzungen und der baulichen Einrichtungen (Beleuchtung, Stromentnahmestelle und Wasserentnahmestelle). Die öffentlichen Grünflächen werden mit einer Ansaat bzw. Rasenfläche versehen, die regelmäßig zu pflegen ist, um zu vermeiden, dass die Flächen bei höheren Bewuchs Arten als Habitat dienen und somit bei Veranstaltungen Konflikte entstehen könnten; dies gilt zu vermeiden (Vergrümmungsmaßnahme). Entsprechende Textliche Festsetzungen werden vorgesehen. Um für die Besucher der öffentlichen Grünfläche diese zu erschließen und um für die Veranstaltungen die Erreichbarkeit der Flächen zu ermöglichen, sind zwei Mauerdurchbrüche vorgesehen. Die Mauerdurchbrüche erhalten Tore, um die Bereiche bei Bedarf abzutrennen; bei Veranstaltungen besitzen sie als Fluchtwegmöglichkeit eine wichtige Funktion. Für die Mauerdurchbrüche sind gemäß der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit die Errichtung von Steinhäufen im Nahbereich, aber außerhalb des Geltungsbereiches zur Kompensation vorgesehen. Diese werden entsprechend textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Gehwegausweisung oberhalb der östlich verlaufenden Sandsteinmauer im Bereich Naturdenkmalfläche

Die bereits sich entwickelte fussläufige Wegeverbindung entlang der Sandsteinmauer am östlichen Rand der Geländeterrasse wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fussweg festgesetzt. Damit wird die Wegeverbindung offiziell anerkannt. Ein Ausbau des Weges ist bis auf die Einrichtung einer wegebegleitenden Beleuchtung mit Pollerleuchten nicht vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auf das Naturdenkmal gering zu halten. Entsprechend den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit ist eine Ausweisung unter Einbehaltung der in der Untersuchung angegebenen Vorgaben möglich. Die Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit fließen in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Private Grünflächen

Die im nördlichen Abschnitt, westlich des vorhandenen Friedhofes vorhandenen private Garten hat weiterhin Bestand als Private Grünfläche. Die westlich, zwischen der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche und der Bebauung vorhandene Grünfläche wird als Private Grünfläche (Garten) festgesetzt. Die Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen. Für die Gartenflächen der neu entstandenen Bebauung wird für die Errichtung von Nebenflächen der Bereich im Bauleitplan markiert, um eine flächige Verteilung im gesamten Gartenbereich zu vermeiden. Weitere Gründe ist die Berücksichtigung des Ortsbildes, die Definition des Ortsrandes (Bebauung) und die Bildung der Ortsrandzone. Daher sollen die Nebenanlagen der Bebauung räumlich zugeordnet werden. Eine Bebauung ist in beiden Privatgartenflächen nicht vorgesehen; diesbezüglich erfolgt keine zeichnerische und textliche Festsetzung.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend den Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit werden Maßnahmen sowohl für den Geltungsbereich und für den Geltungsbereich benachbarten Flächen im Bebauungsplan festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen ohne einen eindeutigen Flächenbezug; daher erfolgen hier die Vorgaben in Form von Textlichen Festsetzungen. Diese beziehen sich auf die Nutzungsmöglichkeiten für die öffentlichen Grünfläche, getrennt nach den Bereichen Naturdenkmalfäche und Erweiterungsfläche. Des Weiteren beziehen sich die Textlichen Festsetzungen entsprechend den Kompensationsvorgaben auf die außerhalb des Geltungsbereiches vorzusehenden Maßnahmen.

Nachfolgende Maßnahmen für die Kompensation und für die Vermeidung von Eingriffstatbeständen sind in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung aufgeführt und somit in Textliche Festsetzungen formuliert:

V 1 - Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen; Durchführung vom 31. Oktober bis 01. März (Wintermonate).

V2 - Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten durch regelmäßiges Mähen der Veranstaltungsflächen

V3 – Vermeidung und Minimierung von Schallemissionen bei den geplanten Veranstaltungen durch Weglassen von Feuerwerkaktionen, Ausrichtung der Bühne und Lautsprecher bei Veranstaltungen Richtung Siedlung (Westen), Vermeidung von elektrisch verstärkter Musik bei unregelmäßig stattfindenden Privatfeiern sowie Vermeidung anderer lärmintensiver Aktivitäten von Anfang Februar bis Ende September (Brutperiode)

V4 – Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei geplanten Veranstaltungen und durch die dauerhafte Beleuchtung des Kiesweges durch Beschränkung der Beleuchtung nur auf das notwendige Maß bei den Veranstaltungen und möglichst nur im Bereich der Erweiterungsfläche der öffentlichen Grünfläche (Standortbereich Zelte, Bühne, etc.) sowie eine Ausleuchtung des Mauerweges mit Richtung Boden geführten Beleuchtung und der Ausstattung mit Bewegungsmeldern für jede Leuchte für das Schalten nur bei Bedarf

V5 – Vermeidung und Minimierung von Bewegungsunruhe im Bereich des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes durch entsprechendes Lenken der Besucher bei Veranstaltungen (z.B. temporäres Absperren der Wege, Vermeiden von Parken im VSG, etc.)

Flächen für Bebauung

Es sind keine Flächen für eine dauerhafte Bebauung vorgesehen; ausgenommen das Aufstellen von temporären Einrichtungen für den Ausschank und den Aufenthalt. Des Weiteren ist die Ausweisung des Weges entlang der Mauer als eine bauliche Anlage Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

7.0 Auswirkungen und Begründungen der Planung

Ausweisung Öffentliche Grünflächen

Durch die Ausweisung der vormals im Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich als Friedhofsfläche und als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Bereiche, die in der Punktuellen Fortschreibung VI des Flächennutzungsplans als Öffentliche Grünfläche vorgegeben sind und entsprechend und dementsprechend gekennzeichnet sind, erhält der Ortsrandabschnitt ein dem aktuellen Stand und für die Zukunft bauordnerisch eine der Situation angemessene Widmung. Die Flächen sind eindeutig der Ortsrandzone zuzuordnen. Sie haben eine städtebauliche Bedeutung und insbesondere sind sie für die Naherholung und der Präsentation des Ortes im Sinne der charakteristischen Eigenart für Herxheim am Berg relevant. Auch für den Tourismus sind die Flächen mittlerweile ein Anziehungspunkt, hier insbesondere bei den stattfindenden Veranstaltungen. Um eine der Situation angemessene Entwicklung zu ermöglichen, ist die Regulierung über die Flächenausweisung und der Flächennutzung, vorrangig zum Schutz der in dem Bereich ausgewiesenen Naturdenkmalfläche, entscheidend. Die bisherige Vorgehensweise und der Nutzungsdruck macht die Regelung der Flächennutzung durch einen Bebauungsplan sinnvoll und führt zu einem angemessenen Umgang mit den an die Flächen gestellten Anforderungen. Die Erweiterung der nutzbaren Flächen für die Öffentlichkeit entlastet den Nutzungsdruck durch die Verminderung der Flächeninanspruchnahme für Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Naturdenkmalfläche.

Die Ermöglichung der Nutzung durch die Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Inhalten der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit erscheint bei Umsetzung der Bebauungsplaninhalte gegeben. Auch die Nutzung der Naturdenkmalfläche für die Theaterveranstaltung im September und der Bestuhlung bei Veranstaltungen erscheint trotz der artenschutzrechtlichen Bedenken umsetzbar, da im Bereich Naturdenkmal keine Bruthabitate vorgefunden wurden.

Gehwegausweisung oberhalb der östlich verlaufenden Sandsteinmauer im Bereich Naturdenkmalfläche

Diese zeichnerische Festsetzung in Verbindung für diesen Bereich formulierten Textlichen Festsetzungen führen zu einer eindeutigen Regelung in diesem Abschnitt des Naturdenkmals und unterstreichen die Bedeutung der Wegeverbindung für die Ortsrandnutzung und für die Naherholung. Die sich im Laufe der Jahre entwickelte Nutzung begründet die Festsetzungen für diesen Abschnitt.

Private Grünflächen

Diese Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen, was zu einer typischen Ortsrandzone beiträgt. Mögliche Nebenanlagen sollen in Gebäudenähe räumlich zugeordnet werden. Das Unterlassen einer Ausweisung für eine Bebauung unterstreicht den Charakter des Ortsrandabschnittes; eine breite Ortsrandzone als Übergang zwischen dem bebauten Siedlungsabschnitt und der freien Landschaft entsteht. Die vormals im Flächennutzungsplan festgelegte landwirtschaftliche Fläche, die zur Zergliederung des Bereiches führt, entfällt, was positiv zu werten ist.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Da im Geltungsbereich keine Flächen vorgesehen sind, und für den Bereich Naturdenkmal bereits eine einzuhaltende Satzung vorliegt, erscheinen die vorgegebenen Maßnahmen für die artenschutzrechtliche Kompensation entsprechend den Inhalten der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit ausreichend. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass

keine erhebliche Beeinträchtigung für die kartierten Arten gegeben ist. Auch wurden keine Bruthabitate festgestellt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die städtebauliche Neuordnung der Flächen den aktuellen Anforderungen entsprochen wird, ohne die naturschutzrechtlichen Belange erheblich zu beeinträchtigen. Die Erhaltung des Naturdenkmals und die vorgesehenen Entlastungen hinsichtlich der bisher vorgenommenen Einbauten, ausgenommen die temporär errichtete Theaterbühne, wirken sich insgesamt positiv aus. Die Regulierungen der Nutzungszeiträume über die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen und in Verbindung mit diesen bedeuten eine Definition eines Standards. Die Umwidmung der Fläche in eine Öffentliche Grünfläche++ mit der Zweckbestimmung Parkanlage und die Erweiterung der Öffentlichen Grünfläche für das Aufstellen der nutzungsintensiven Einrichtungen während der jeweiligen Veranstaltungen zeigen eindeutig eine Priorität für das Naturdenkmal und unterstreicht den Vorrang der Fläche für seine Erhaltung. Bei Veranstaltungen über das beschriebene Maß hinaus, d.h. bei zusätzlichen Veranstaltungen sind weiterhin diese durch die Verbandsgemeinde Freinsheim – Fachbereich Bauen und Liegenschaften und die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

8.0 Bodenordnung

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den privatrechtlichen Erwerb der für die Maßnahmen benötigten Flächen auf freiwilliger Basis, so dass keine öffentlich-rechtliche Baulandumlegung erforderlich wird.

9.0 Flächenbilanzen

Die Flächenbilanz ist im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt. Ein Ausgleich oder Ersatz im Sinne des Naturschutzgesetzes auf Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich. Hingegen sind entsprechend der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit die dort ausgeführten Kompensationsmaßnahmen, d.h. das Installieren von Nistkästen und das Errichten von Steinhäufen in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Freinsheim, Fachbereich Bauen und Liegenschaften und der unteren Landespflegebehörde genannt. Die Vorgaben aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit wurden gemeinsam vor Ort umgesetzt, d.h. die ausgewählten Standorte für die Maßnahmen wurden im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt und somit im Verfahren verankert.

10.0 Kosten für die Erschließung

Die Kosten werden im Rahmen der Objektplanungen ermittelt.

11.0 Hinweise

Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Bezüglich der vorgesehenen Erd-, Tiefbau- und Vegetationsarbeiten sind die jeweils gültigen Vorschriften im Rahmen der Umsetzung einzuhalten.

aufgestellt: 23.05.2022, 29.06.2022, 31.01.2023, 17.03.2023 To

UMWELTBERICHT GEMÄSS BauGB
ZUM BEBAUUNGSPLAN „IM SCHLOSSGARTEN“
IN DER ORTSRANDLAGE DER ORTSGEMEINDE
HERXHEIM AM BERG, VERBANDSGEMEINDE FREINSHEIM

Planungsträger: Ortsgemeinde Herxheim am Berg
VG Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Bearbeitung: 
Mészáros u. Tornow
Garten- und Landschaftsarchitekten
Virchowstraße 6
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/626950

Bearbeiter: B. Tornow

Stand: 27. Mai 2022
26. Januar 2023

1. Einleitung

- Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung von Flächen für die Neuordnung eines Ortsrandabschnittes im östlichen Ortsrandbereich Herxheims am Berg für die Schaffung einer eindeutigen Ortsrandzone mit Hilfe der im Punktuellen Flächennutzungsplan VI vorgesehenen Flächenausweisungen. Der Plan beinhaltet die Regulierung des mittlerweile sich erhöhenden Nutzungsdruckes auf die im Geltungsbereich ausgewiesenen Naturdenkmalflächen durch entsprechende Vorgaben mit Hilfe von Textlichen Festsetzungen. Ziel ist die Erhaltung des Naturdenkmals unter Berücksichtigung der Naturdenkmalsatzung in Verbindung mit den formulierten Nutzungszeiträumen, um auch dem Artenschutzrecht entsprechend den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit gerecht zu werden. Die Ausweisung von Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und der Erweiterungsfläche sollen zu einer Entlastung des Nutzungsdruckes auf die Naturdenkmalflächen führen, um auch weiterhin diesen Bereich für die Veranstaltungen nutzen zu können. Durch die Terrassierung des Geländes in Verbindung mit der denkmalgeschützten Sandsteinmauer und den auf der Terrasse vorhandenen Altbaumbestand ist der Bedarf an der Nutzung der Fläche für Festveranstaltung erheblich gestiegen. Diese für die Ortschaft bedeutenden Veranstaltungen, die Bedeutung der Flächen für die Nah- und Feierabenderholung und die Einmaligkeit der Struktur führen bei fehlender städtebaulicher Neuordnung zu Differenzen; daher erscheint die Aufstellung des Bebauungsplanes für die städtebauliche Ordnung der konsequente Schritt für die Erhaltung des Naturdenkmals.

Die vorgesehene Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg kommt der derzeitigen Nutzung nach und dient den Ansprüchen an die Nah- und Feierabenderholung. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird der Bereich beleuchtet und ermöglicht dadurch die gefahrlose Nutzung. Eine Wegebefestigung in gebundener oder ungebundener Bauweise mit Pflastermaterialien wird ausgeschlossen; lediglich eine wassergebundene Decke bzw. der Erhalt des jetzigen Kiesweges ist möglich, um die Eingriffe in das Bodenpotenzial und die Auswirkungen auf die Baumwurzeln des Altbaumbestandes auszuschließen.

Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen gliedern sich in eine Naturdenkmalfläche und in eine Erweiterungsfläche. Für beide Flächen wurden zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen, die die möglichen Flächennutzungen koordinieren. Einer Überfrachtung der Naturdenkmalfläche mit zu hohem Veranstaltungsdruck soll so entgegengewirkt werden, da sich der Nutzungsdruck über die Jahre auf die Fläche erhöht hat. Durch die Ausweisung der Erweiterungsfläche werden die bisher vorgesehenen temporären Infrastruktureinrichtungen (Zelte, Lagerschuppen, „Verkaufsbuden“) auf die neue Erweiterungsfläche ausgelagert. Dadurch wird der Wurzelraum des Altbaumbestandes weniger belastet. Der Bereich der Erweiterungsfläche wird entsprechend mit Grünstrukturen (Hecke, Baumpflanzung) ausgestattet, um eine angemessene Gliederung der Ortsrandzone zu erzielen. Die öffentlichen und privaten Grünflächen werden eindeutig getrennt und die Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche der Öffentlichen Grünfläche – Naturdenkmal mit der Zweckbestimmung Parkanlage eindeutig zugeordnet. Der für Flora und Fauna vorhandene Altbaumbestand bleibt erhalten; im Bereich der Erweiterungsfläche wird durch die Hecke und die Baumpflanzung entsprechend neuer Lebensraum geschaffen.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet VSG 6514-401 „Haardtrand“ und aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes war die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit erforderlich. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Inhalte des Bebauungsplanes keine erhebliche Beeinträchtigung für den Artenschutz verursachen; Verbotstatbestände wurden nicht festgestellt. Allerdings wurden artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, d.h. das Installieren von Nistkästen und die Errichtung von Steinhaufen im nahen Umfeld des Geltungsbereiches gefordert. Diese zu treffenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan verankert.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität sind zusätzliche Kompensations-/Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches nicht erforderlich. Als Kompensation wird eine Hecke am westlichen und südlichen Grundstücksrand gepflanzt. Ergänzt wird die Heckenpflanzung durch die Pflanzung eines Baumes. Für die Avifauna bietet die Hecke einen Lebensraum; das Gleiche gilt für den Baum nach dem Heranwachsen.

Als flächigen Bewuchs sind Rasenflächen herzustellen; eine regelmäßige Pflege führt zu Verbrämung von bodenbrütenden Arten, so dass keine nutzungsbedingten Konflikte im Rahmen der Veranstaltungen entstehen.

Zusammenfassend wird die Umsetzung folgender wesentlicher Ziele mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Neuordnung der Ortsrandzone entsprechend der aktuellen und zukünftigen Entwicklung der Flächen
- Ausweisung von Öffentlichen Grünflächen für die Nah- und Feierabenderholung und für die Nutzung der Flächen für Ortsfeste und Privatveranstaltungen (Hochzeiten, etc.)
- Ergänzung des Fußwegenetzes durch entsprechende Ausweisung der Fußwegfläche im Bereich Naturdenkmal für die Nah- und Feierabenderholung und für die Schaffung von Wegeverbindungen (fußläufige Ortsranderschließung)
- Festlegung von Nutzungszeiträumen für das Naturdenkmal aus artenschutzrechtlichen Gründen und für die Reduzierung des Nutzungsdrucke
- Schaffung einer Ausweichfläche für temporäre Infrastruktureinrichtungen für die Reduzierung des Nutzungsdruckes auf das Naturdenkmal
- Langfristige Erhaltung des Naturdenkmals in Verbindung mit der vorhandenen Terrassierung und der vorhandenen denkmalgeschützten Sandsteinmauer entsprechend der Satzung für das Naturdenkmal
- weitere Nutzung der Privatgrünflächen als gärtnerische Nutzgärten oder als privater Freizeitgarten
- Keine Ausweisung von Bauflächen
- *Festlegung eines Flächenabschnittes für die Errichtung von Nebenanlagen im Bereich der vorgesehenen privaten Grünflächen*
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Geltungsbereiches

Der für die jeweilige Ausweisung sich ergebende Flächenbedarf ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Massenplänen detailliert dargestellt. Zusammengefasst ergeben sich nachfolgende Flächenanteile nach Umsetzung des Bebauungsplanes gemäß nachfolgender Tabelle.

Eine Flächenbilanz zeigt die jeweiligen Flächenanteile der Planung im Vergleich mit der Bestandssituation:

	Bestand		Planung		Differenz	
Mauer, Naturdenkmal	122,33	m ²	119,21	m ²	-3,12	m ²
	245,6	m	239,6	m	-6	m
Grünfläche, Privat	3421,66	m ²	2976,94	m ²	-444,72	m ²
Grünfläche, Naturdenkmal	979,18	m ²	979,18	m ²	0	m ²
Grün, öffentlich	0	m ²	377,05	m ²	377,05	m ²
Hecke, öffentlich	0	m ²	70,72	m ²	70,72	m ²
	0	m ²		m ²		m ²
Straße	389,35	m ²	389,35	m ²	0	m ²
Weg, Naturdenkmal	171,58	m ²	171,58	m ²	0	m ²
Bäume	23	Stk	24	Stk	1	Stk
Gesamtfläche	4105	m ²	4105	m ²	0	m ²

Die Tabellenübersicht zeigt, dass durch die geplanten Maßnahmen die gesamten vormaligen Nutzungsstrukturen zu Lasten von vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen/Privatgartenflächen in eine öffentliche Grünfläche umgewidmet werden. Des Weiteren werden innerhalb der neuen öffentlichen Grünfläche eine Heckenpflanzung (ca. 71 m²) und die Pflanzung eines Baumes vorgeschlagen, um den öffentlichen Bereich vom privaten Bereich räumlich zu trennen.

Weiterhin zeigt die Tabelle, dass neben den i.d.R. eingriffsrelevanten Vorhaben durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen die Ortsrandzone mit für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild/Ortsbild positiven Auswirkungen aufgewertet wird.

Für den Fußweg erfolgt im Bebauungsplan lediglich eine die Bauordnung betreffende Festsetzung. Zum Zeitpunkt der Bestandserhebung waren die vormalig im Bereich des Naturdenkmals festen Einbauten bereits entfernt.

- Ziele des Umweltschutzes

Die in den Fachgesetzen und den Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan aufgezeigt. Darüber hinaus sind auch die Vorgaben aus den übergeordneten Planungen u.a. im Hinblick auf die Umweltschutzziele dargelegt.

So wurden die für den Umweltschutz wesentlichen Ziele, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, aus dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz aufgezeigt

Die Ziele für den Umweltschutz wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insofern berücksichtigt, dass sich der Bebauungsplan aus dem Punktuellen Flächennutzungsplan VI, aus den Anforderungen der Nutzer an die Flächen, aus den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit, aus der Satzung des Naturdenkmals, aus der Bestandserhebung und deren Bewertung ableitet.

Aus den planerischen Vorgaben wurden der Entwurf erarbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit durchgeführten VSG-Verträglichkeitsvorprüfung ergab sich, dass „durch das geplante Vorhaben auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und Zielarten des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ (6514-401) zu erwarten sind. Das Vorhaben ist daher mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes verträglich. Eine Erstellung einer vertiefenden VSG-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich“.

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan sind die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet, so dass an dieser Stelle auf die in Kapitel III.3.0 – Bestandsaufnahme und –bewertung und Kapitel IV – Planung und Konfliktdarstellung verwiesen wird.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben, da innerhalb des Geltungsbereiches die Pflanzung einer Hecke und eines Baumes zur Kompensation beitragen, da zusätzlicher Lebensraum für Arten geschaffen wird. Die Festsetzungen für die Nutzung der Flächen *bzw. der Verweis auf die einzuhaltende Benutzungsordnung* und die Flächenzuordnungen für die temporären Infrastruktureinrichtungen führen zu keiner Beeinträchtigung des Naturdenkmals.

Die Regulierung der Nutzungszeitfenster, die Festlegung der Anzahl der angeforderten Veranstaltungen und die Beschränkung von Bauzeiten für die Durchführung von Baumaßnahmen wie die Errichtung der Pollerleuchten, den Einbau der Bewässerungseinrichtungen sowie der Leitungslagenbau auf die Wintermonate in Verbindung mit der empfohlenen Umweltbaubegleitung führen zu keiner Beeinträchtigung des Naturdenkmals. Der Altbaumbestand wird erhalten; der Nutzungsdruck auf die Fläche durch die Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche gegenüber der Bestandssituation reduziert.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich; die Kompensationsmaßnahmen für das Artenschutzrecht im Nahbereich des Geltungsbereiches werden umgesetzt.

Die für die Neustrukturierung des Bereiches von landwirtschaftlich genutzten Flächen, von Friedhofflächen in öffentliche Grünflächen und Privatgrünflächen zu einer Ortsrandzone im Sinne eines für die Nah- und Feierabendholung nutzbaren Außenraumes führen zur Stärkung eines für Herxheim am Berg charakteristischen Landschafts- und Ortsbildes. Die Planung ist hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes als nicht erheblich einzustufen.

Auch für die anderen Naturhaushaltspotenziale und für das Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Landschafts- und Ortsbild bedeutet die Umsetzung der Planung eine Aufwertung, da insbesondere die entstehende Ortsrandzone die Siedlung einbindet.

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Verzicht auf die Planung vermutlich verändern, da *eine steigende Nachfrage nach der Nutzung der Flächen für Veranstaltungen sich ergeben wird und daraus eine Erhöhung der Anzahl hinsichtlich der Termine für Veranstaltungen sich ergibt*. Die fehlende Neuordnung und fehlende Strukturierung der Flächen des Geltungsbereiches würde sich eher negativ auswirken.

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird vom Verfasser eher positiv beurteilt, da eine für den Landschaftsraum typische Ortsrandzone entwickelt wird, die zwischen der freien Landschaft und der Ortslage vermittelt und im Sinne des Naturhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes entwickelt wird.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in dem Kapitel III – Planung und Konfliktdarstellung unter den Unterpunkten 2.2 - Bewertung/Konfliktdarstellung und 2.4 – Gebot der Eingriffsregelung aufgezeigt.

- Berücksichtigung anderer Planungsmöglichkeiten

Ein Verzicht auf die Ausweisung des Bebauungsplangebietes erscheint aufgrund der vorhandenen Notwendigkeit nach regulierenden Maßnahmen für die Nutzung der Flächen und für die Erhaltung des Naturdenkmals sowie der Entwicklung zu einer attraktiven Ortsrandgestaltung im Sinne des Naturhaushaltes und des Landschafts-/Ortsbildes nicht sinnvoll.

3. Zusätzliche Angaben

Die im Umweltbericht dargelegten Punkte beziehen sich im Wesentlichen auf die im Fachbeitrag Naturschutz erarbeiteten Inhalte. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind derzeit nicht ersichtlich.

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Für die Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches für die Veranstaltungen sind Anträge entsprechend der Verordnung des Naturdenkmals für eine Überprüfung und für die Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei einer Nutzung der Öffentlichen Grünfläche – Erweiterungsfläche aufgrund der Nähe zum Naturdenkmal. Die Flächen für die Bepflanzung werden voraussichtlich in Gemeindebesitz gelangen, so dass hier im Rahmen der Umsetzung die angestrebten Ziele umgesetzt werden können und die Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden können. *Für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich wurden im Bereich der gemeindeeigenen Flächen und Gebäude die Standorte in Abstimmung mit der*

Unteren Landespflegebehörde vor Ort festgelegt. Die Pflege der Maßnahmen ist durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde zu veranlassen.

- Zusammenfassung

Die im Umweltbericht dargelegten Inhalte beziehen sich auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Im Wesentlichen bezieht sich der Umweltbericht auf die Ergebnisse der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ergebnisse und der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umwelterheblichkeit sowie der Naturdenkmalverordnung.

Eine Erheblichkeit für den Naturhaushalt wurde nicht festgestellt.

Insgesamt erscheint somit die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu bewirken.

aufgestellt: 27.05.2022 / 26.01.2023

B. Tornow

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ZUM BEBAUUNGSPLAN
„IM SCHLOSSGARTEN“
– ORTSGEMEINDE HERXHEIM AM BERG

**zur Bauleitplanung gem. § 1, 1a BauGB, § 11 BNatSchG i.V. mit § 14 ff
und § 14 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und
Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG)**

Planungsträger: - Ortsgemeinde Herxheim am Berg -
Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Bearbeitung: 
Mészáros und Tornow
Garten- und Landschaftsarchitekten
Virchowstraße 6
67063 Ludwigshafen
Tel. 0621 / 62 69 50

Bearbeiter:
B. Tornow

Stand: März 2022
Mai 2022
Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG/ANLASS ZUR AUFSTELLUNG DES FACHBEITRAGES NATURSCHUTZ ZUM BEBAUUNGSPLAN

	Seite
I. LAGE IM RAUM/RECHTLICHE GRUNDLAGEN STANDORTANALYSE UND BESTANDSBEWERTUNG	
1. Lage, räumlicher Geltungsbereich, derzeitige Nutzung	5
2. Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Übergeordnete Planungen/Planungsvorgaben	8
3. Bestandsaufnahme und –bewertung der Landschaftspotentiale, Prognose	16
3.1 Natürliche Grundlagen/Bestandssituation	16
3.2 Bewertung des Naturhaushalts	18
3.2.1 Bewertung für den Gebietsschutz und für den individuellen Artenschutz	18
3.3 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	19
3.4 Bewertung des Orts-/Landschaftsbildes und der Eignung f.d. Erholungsnutzung	20
3.5 Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Bestandssituation	22
II. LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNG	
1. Vorbemerkungen	23
2. Landespflegerische Leitbilder zum Schutz und zur Entwicklung der Naturraumpotentiale für den Geltungsbereich	23
3. Städtebauliche Zielvorstellung	24
4. Städtebauliche Leitbilder für die Errichtung und Entwicklung der vorgesehenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Naturraumpotentiale	25
5. Zusammenfassung Konzept/Landespflegerische Zielvorstellungen	26
III. PLANUNG UND KONFLIKTDARSTELLUNG	
1. Planungsbeitrag zum Bebauungsplan/Entwurf	27
2. Vergleich und Bewertung des Bebauungsplanentwurfes/ Konfliktdarstellung/Ausgleichs und Ersatzflächenumfang	28
2.1 Flächenvergleich	28
2.2 Bewertung/Konfliktdarstellung	28
2.3 Ausgleichs- und Ersatzflächenumfang	30
2.4 Gebot der Eingriffsregelung	31
3. Zusammenfassung/ weitere Vorgehensweise	32
IV. FESTSETZUNGSEMPFEHLUNGEN	
1. Zeichnerische Festsetzungen	34
2. Textliche Festsetzungen	34

LITERATUR/ANHANG

VORBEMERKUNG/ANLASS ZUR AUFSTELLUNG DES FACHBEITRAGES NATURSCHUTZ ZUM BEBAUUNGSPLAN

Die Ortsgemeinde Herxheim am Berg beabsichtigt, im Bereich des östlichen Ortsrandes, südlich der Ortsstraße „Friedhofsstraße“, sowie nördlich der Friedhofsstraße, unmittelbar westlich des Friedhofsgeländes, einen Bebauungsplan mit dem Titel „Im Schlossgarten“ aufzustellen. Als Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes gilt insbesondere die Regulierung der Nutzung der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen des Naturdenkmals für diverse Veranstaltungen; bauliche Einrichtungen im Sinne von Gebäuden sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Um die Flächen des Naturdenkmals bei den diversen Veranstaltungen durch temporäre aufgestellte Zelte und Bühnen zu entlasten, wurde eine Teilfläche der westlich der Flächen des Naturdenkmals vorhandenen Rasen-/Wiesenfläche, für die Öffentlichkeit erworben. In diesem Bereich ist das Aufstellen temporärer Einrichtungen für die Veranstaltungen vorgesehen.

Der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan wurde auf Grundlage des „Veranstaltungskalenders“ (Diverse Besprechungsergebnisse mit OG, 2021) und unter Berücksichtigung der „Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Bad Dürkheim“ Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 1976) sowie der Ergebnisse der für den Bebauungsplan erstellten „Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung“ (Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, 2021) erarbeitet.

Die Erhaltung des Naturdenkmals, die ggf. erforderlichen, sich aus dem Artenschutz ergebenden, einzuhaltende Vorgaben für den Bereich Naturdenkmal und die Berücksichtigung des östlich des Naturdenkmals (Entfernung ca. 30 m) vorhandenen Vogelschutzgebietes VSG 6514-401 „Haardtrand“ in Verbindung mit den vorgegebenen artenschutzrechtlichen Inhalten haben zu einer angestrebten, geordneten Regulierung der Flächennutzung des Naturdenkmals geführt. Bisher wurden die Veranstaltungen toleriert, wobei sich auch Situationen ergaben, die zu Einschränkungen, zum Abbruch von Veranstaltungen und zu Unsicherheiten mit dem Umgang der Situation geführt haben.

Nach § 1a (3) BauGB ist in der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB die Eingriffs-Regelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 14 ff BNatSchG) zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses besteht somit die Möglichkeit, die Erheblichkeit der zukünftigen Planung, im gegebenen Fall insbesondere die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, nach deren Umsetzung auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild beurteilen zu können.

Gemäß § 14 (1) LNatSchG sind die Träger der Bauleitplanung aufgefordert, anhand einer Darstellung die vorgesehenen Veränderungen in Text und Karte darzulegen.

Beeinträchtigungen sollen, soweit möglich, vermieden werden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder in anderer Art und Weise zu kompensieren.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Umweltverträglichkeit der geplanten Vorhaben in einem Umweltbericht auf Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz darzulegen. Der Fachbeitrag Naturschutz ermöglicht, differenziert auf die gegebene Situation einzugehen und Entwicklungsmöglichkeiten, Ziele und Maßnahmen für den Bearbeitungsraum aufzuzeigen. Durch die Übernahme der Inhalte des Begleitplanes Naturschutz in den Bebauungsplan und deren Umsetzung wird die städtebauliche Ordnung im Hinblick auf ein charakteristisches Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt und die ökologischen Belange werden, soweit möglich, langfristig gesichert. I.d.R. werden die im Fachbeitrag Naturschutz erarbeiteten

Textlichen und Zeichnerischen Festsetzungen vor Erstellung des Bebauungsplanentwurfes abgewogen und entsprechend in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Die in dem Entwurf besprochenen Inhalte der Flächenzuordnung sind in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen; die dargestellte Struktur des Gebietes, die geplanten Maßnahmen und die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind somit für den Fachbeitrag Naturschutz planerische Vorgaben.

Mit Hilfe des erstellten Artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Verträglichkeitsprüfung ist insbesondere für den Naturschutz eine differenzierte Beurteilung der Eingriffsintensität möglich; die Festsetzungsvorschläge des Begleitplanes Naturschutz für den Bebauungsplan leiten sich aus der konkreten Planung und den formulierten Nutzungen ab.

Der Begleitplan beinhaltet im Wesentlichen neben den rechtlichen Grundlagen und dem Aufzeigen der planerischen Vorgaben die Darstellung und Bewertung des vorhandenen Naturhaushaltes und des Landschafts-/Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches. Dabei wird, soweit erforderlich, das unmittelbare Umfeld des Bearbeitungsgebietes mit in die Betrachtung einbezogen. Aus den örtlichen Gegebenheiten wird die Landespflegerische Zielvorstellung unter Einbeziehung der vorgesehenen Planung abgeleitet.

Die Planung wird verbal-argumentativ aus Sicht des Landschaftsarchitekten hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit bewertet.

Weiterer Bestandteil des Begleitplanes ist die Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Bestandssituation unter Ausschluss des geplanten Vorhabens. Verkehrstechnische Erfordernisse und städtebauliche Aspekte u.a.m. sind von der jeweiligen Fachinstanz zu beurteilen und müssen ebenso in die Entscheidung einfließen.

Im Hinblick auf die Landespflegerische Zielvorstellung wird die angestrebte Planung beurteilt. Geprüft wird, ob unter Einbeziehung der zu berücksichtigenden Vorgaben aus dem Entwurf die Inhalte der landespflegerischen Zielvorstellung umgesetzt wurden. Weitere Inhalte des Begleitplanes sind das Aufzeigen der getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Gebotes der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz), die Empfehlungen für Textliche Festsetzungen, die Nennung ggf. weiterer notwendiger Fachplanungen und die einzelnen Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushaltes und des Orts-/und Landschaftsbildes. Ggf. sind Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der Eingriffsintensität erforderlich sind, notwendig. Diese werden ebenfalls aufgezeigt. Die hierfür notwendigen Flächen sind Bestandteil der Planung.

I. LAGE IM RAUM/RECHTLICHE GRUNDLAGEN STANDORTANALYSE UND BESTANDBEWERTUNG

1.0 Lage, räumlicher Geltungsbereich, derzeitige Nutzung

Das Bebauungsplangebiet liegt unmittelbar am Ortsrand, östlich der Wohnbauflächen und südlich des Friedhofgeländes im östlichen Ortsabschnittes Herxheim am Berg an. Südlich grenzt die Grundstücksfläche der Kirche an.

Der räumliche Geltungsbereich wird östlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt; Teile dieser Flächen sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ (VSG 6514-401). Die Flächen des Geltungsbereiches werden über die Friedhofstraße angedient; weitere Wegeverbindung ist der Anschluss an das Grundstück des Kirchengeländes St Jakob; der Bereich Schlossgarten mit dem alten Baumbestand ist der Kirche zugeordnet. Das Gelände des Geltungsbereiches ist eben bis schwach geneigt, was durch die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende, denkmalgeschützte Mauer und die am nördlichen Rand des Naturdenkmals verlaufende Mauer bedingt ist. Die Mauern haben die Funktion einer Stützwand. Die Friedhofstraße und die nördlich angrenzenden Flächen liegen in einer Hanglage. Des Weiteren steigt das Gelände westlich des Geltungsbereiches an. Östlich, unterhalb der Mauer fällt das Gelände Richtung Osten ab. Nördlich grenzt die entlang der Friedhofsstraße das Gelände des Friedhofes und eine Privatgartenfläche, die Bestandteile des Geltungsbereiches sind, an.

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Privatgartenfläche genutzt. Bestandteil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche ist die mit Altbäumen bestandene Fläche des Naturdenkmals. Die Fläche des Naturdenkmals wird für Veranstaltungen, die zeitweise über das Jahr stattfinden genutzt. Eine weitere Nutzung ist die sich im Laufe der Zeit ergebene, oberhalb der östlich gelegenen Mauer, vorhandene ungebundene Wegefläche. Am nordöstlichen Rand mündet die Mauer in ein als Mauerabschluss ausgebildeten Treppenturm, der die Nutzung einer Wegeverbindung aus Richtung Kirche bis zur Friedhofsstraße und in östlicher Richtung fortgeführten landwirtschaftlich genutzten Weg führt, ermöglicht. Bei Nutzung der Naturdenkmalfläche für die temporär stattfindenden Veranstaltungen dient der „Mauerweg“ insbesondere als Wegeverbindung; weiterhin dient er für Aufenthalt im Sinne einer Naherholung (Spaziergangnutzung) und hat daher für die Bewohner des Ortes eine besondere Bedeutung. (s. Bestandsplan).

Bedingt durch die Nähe zu einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet und im Hinblick auf die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung ergaben sich Vorgaben, die im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches erforderlich wurden (keine Flächenausweisungen, jedoch Maßnahmenvorgaben – Aufhängen von Nistkästen).

2.0 Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Fachbeiträgen für den Naturschutz sind das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesgesetz (LNatSchG).

- Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 (5) BauGB haben die Bauleitpläne u.a. die Aufgabe, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Insbesondere sind bezüglich der o.g. Forderung nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- § 1 (6) Nr. 4 BauGB: Die **Erhaltung**, Erneuerung, **Fortentwicklung**, **Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile**
- § 1 (6) Nr. 6 BauGB: u.a. die Belange der **Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes**
- § 1 (6) Nr. 7 BauGB: die Belange des **Umweltschutzes**, einschließlich des **Naturschutzes** und der **Landespflege**, insbesondere
 - a.) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b.) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c.) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt
 - d.) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstigen Sachgütern
 - g.) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, ...
 - i.) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

§ 1 (7) BauGB fordert bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gegeneinander und untereinander die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Auf die umweltschützenden Belange in der Abwägung bezieht sich § 1a BauGB.

So soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a (2) BauGB). Bei der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen (§ 1a (3) BauGB). Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 5 BauGB und § 9 BauGB als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich. Dabei können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als der Ort des Eingriffs, insofern dies mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist, erfolgen. Auch können gemäß § 11 BauGB vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Die Vermeidung und der Ausgleich oder Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gefordert (§ 15 BNatSchG – **Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen ...**).

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

In § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Derzeit liegt der Geltungsbereich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Aufgrund dieser Sachlage und trotz der Gegebenheit der Lage zur Nähe des Ortsgebietes ist aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Nutzung einer Naturdenkmalfläche, die über eine Aufstellung eines Bebauungsplanes geregelt werden soll und um die Gegebenheit, dass der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe zu einem Vogelschutzgebiet liegt, ist gemäß Absatz 1 des Paragraphen bei zu erwartenden Eingriffen entsprechend dem geplanten Vorhaben über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches zu verfahren. Somit sind gemäß § 13 bis § 17 BNatSchG die Planungsträger auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Vorlage eines Gutachtens gefordert. Bei, nach öffentlichem Recht, vorgesehenen Fachplänen ist ein Fachplan, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan oder ein Fachbeitrag Naturschutz in Text und Karte darzustellen (§ 17 (4) BNatSchG). Bei Erstellung des Begleitplanes Naturschutz ist gemäß den Inhalten des Fachbeitrages Naturschutz zu verfahren. Diese Aufgabenstellung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Baugesetzbuches.

Abweichungen von den Zielen des Naturschutzes und der Landespflege sind in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen, um die **Umweltverträglichkeit** geplanter Vorhaben zu verdeutlichen. Es ist aufzuzeigen, warum von den Zielvorstellungen der Landschaftsplanung abgewichen wurde, und wie die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden.

Daher erhalten die Fachbeiträge Naturschutz bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine wesentliche Bedeutung, da bereits auf dieser Planungsebene die Bewertung geplanter Vorhaben hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit und die zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen planerisch abgearbeitet werden müssen.

- **Artenschutzrecht in der Bauleitplanung**

Da die Flächen in unmittelbarer Nähe eines Vogelschutzgebietes liegen, ist im Rahmen der Bearbeitung zu prüfen, ob gemäß § 44 BNatSchG und nach BArtSchV europäische Vogelarten sowie weitere wild lebende Tiere durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich beeinträchtigt werden. Der Erhaltungszustand vorkommender Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern.

Im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB ist der Artenschutz als „einfacher“ Umweltbelang, d.h. „Tiere“ und „Pflanzen“ zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Bebauungsplanung in ihrer Umsetzung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führt. Sie gehören zu den wie auch die anderen im Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Schutzgütern. Gemeint sind die wild lebenden Tiere und wild lebenden Pflanzen. Dazugehörig sind auch die Lebensstätten und Lebensräume, die ebenfalls abwägungsrelevant sind.

Hingegen wird der individualbezogene Artenschutz in § 44 (1) BNatSchG, der sich auf Verbote bezüglich der besonders geschützten Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten bezieht, geregelt. Diese Verbote entsprechen den gemeinschaftsrechtlich geforderten Inhalten für die Mitgliedsstaaten; aufgeführt ist der Umgang mit den Arten in Art. 12 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und dem Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie. Diese europarechtlichen Vorgaben wurden in das Bundesnaturschutzgesetz übernommen, was bedeutet, dass im Rahmen von Planungen zu prüfen ist, ob Tier- und Pflanzenarten, die in diese Kategorie eingeordnet wurden, bei Umsetzung der geplanten

Vorhaben betroffen sind. Ist dies der Fall, ist im Rahmen der Planung entsprechend zu verfahren, um nicht den aufgeführten Verboten des § 44 (1) BNatSchG zu widerhandeln. Neben dem individualbezogenen Artenschutz ist der dem Artenschutz dienende Gebietsschutz im Bebauungsplan abzuarbeiten, insofern die geplanten Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes entstehen sollen. In solch einem Fall kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein Bebauungsplangebiet vorliegen. Liegt eine solche erhebliche Beeinträchtigung vor, unterliegt dies nicht mehr der Abwägung im Sinne des Bebauungsplanverfahrens, sondern es ist entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz mit den in § 44 ff BNatSchG genannten Verbotsregelungen in Verbindung mit § 34 BNatSchG vorzugehen.

Um festzustellen, ob der individualbezogene Artenschutz betroffen ist und ob der geplante Bebauungsplan eine erhebliche Beeinträchtigung für den Gebietsschutz bedeutet, wurde ein Fachbüro für die Erstellung einer Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

2.2 Übergeordnete Planungen/Planungsvorgaben

Die Planungsvorgaben ergeben sich aus den übergeordneten Planungen und den Planungsvorgaben/Zielen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund der Flächengröße des Planes und der Lage im Raum sowie den angestrebten Inhalten für den Bebauungsplan sind insbesondere die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Gutachtens & Verträglichkeitsprüfung, die Inhalte der Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals, die Inhalte der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich und die Nutzeranforderungen für die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), 2008

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz enthält einen Orientierungsrahmen mit Ordnungscharakter, der als Grundlage für eine langfristige räumliche Weiterentwicklung des Landes Rheinland-Pfalz und seiner Teilräume dient. Die Ziele und Grundsätze wurden als verbindlich erklärt.

Bezüglich der Einordnung des LEP IV liegt Freinsheim bzw. Herxheim am Berg im Verdichtungsraum „Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ und mit einer „hohen Zentrenreichbarkeit, 8 – 20 Zentren, in < 30 PKW-Minuten“. Im Hinblick auf den Freiraum liegt Herxheim am Berg im „Landesweit bedeutsamen Bereich für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug)“ und ist dem Landschaftsraumtyp „Weinbaulandschaft der Ebene und des Hügellandes“ zugeordnet.

Das Leitbild gemäß Landesentwicklungsprogramm ist für diesen Landschaftsraumtyp „offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften, in denen trotz Dominanz großflächigen Ackerbaus die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden und durch gliedernde Strukturen wie Hecken, Säume, Brachen, Gehölze Spannung und Raumwirkung erzielt wird. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente“.

(Staatskanzlei Rheinland-Pfalz –Oberste Landespflegebehörde-, 2008)

- Regionaler Raumordnungsplan/Rheinpfalz – 2004

bindet Behörden und Planungsträger bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Im Regionalen Raumordnungsplan sind die Flächen im unmittelbaren Umfeld des östlichen Ortsabschnittes Herxheim am Berg als Vorrangflächen für Landwirtschaft („sonstige

landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen N) ausgewiesen. Der angrenzende Landschaftsraum des Ortes ist in der Gesamtkarte als Regionaler Grünzug ausgewiesen. (Planungsgemeinschaft Rheinpfalz, 2004)

Im Landschaftsplan zum Regionalplan ist nachfolgender Inhalt aufgeführt:

„Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“

Im Landesweitem Biotopverbund Rheinland-Pfalz:

„Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“

- **Flächennutzungsplan – Juni 1999, FNP VI – punktuelle Änderung HA B 1**

Der Flächennutzungsplan Freinsheims beinhaltet die zukünftige Entwicklung der Bodennutzung im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde. Er zeigt die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Nutzungen (Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Verkehr, Grün-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen sowie Flächen für den Landschaftsschutz u.a.m.) auf. In dem Flächennutzungsplan von 1999 ist der Friedhof als Friedhofsfläche einschließlich der Grundstücksfläche mit dem alten Baumbestand gekennzeichnet. Hinzu kommt für die baumbestandene Fläche die Ausweisung als Naturdenkmal. Die Flächen zwischen dem Naturdenkmal und dem westlich gelegenen bebauten Ortsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

(Flächennutzungsplan III, Verbandsgemeinde Freinsheim, Schara + Fischer 1999)

Aufgrund der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich wurde der Flächennutzungsplan punktuell fortgeschrieben.

Im Flächennutzungsplan sind in der Fortschreibung VI Flächen des Geltungsbereiches wie folgt ausgewiesen:

- Bereich Naturdenkmal als Parkfläche geplant und ND, statt Friedhofsfläche und ND
- Bereich westlich ND bis Geltungsbereichsgrenze als geplante Grünfläche
- Bereich westlich des Friedhofes als geplante Grünfläche
- Bereich Friedhof als Friedhofsfläche

Grund für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ aufgrund der Regulierung der Nutzung der Naturdenkmalfläche für temporäre Veranstaltungen. Mittlerweile hat sich im Laufe der Jahre eine touristische Bedeutung für den Bereich ergeben. So wird angestrebt, temporäre Einrichtungen im Bereich der Naturdenkmalfläche zu ermöglichen. Etabliert haben sich kulturelle und gastronomische Veranstaltungen. Um die Nutzung naturverträglich zu ermöglichen, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert. (MVV Regioplan, 2017)

- **Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals – 1974**

In der Verordnung ist unter § 2 nachfolgende Inhalte genannt:

„Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.“ (Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 1974)

Unter § 3 der Verordnung räumt Ausnahmen wie folgt ein:

M u.T – Mészáros und Tornow, Garten- und Landschaftsarchitekten

Virchowstraße 6, 67063 Ludwigshafen, Tel.: 0621 / 62 69 50

„Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.“ (Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 1974)

- **Wasserhaushaltgesetz und Landeswassergesetz**

Hinsichtlich der Wasserbewirtschaftung von auf den Dachflächen anfallendem Niederschlagwasser innerhalb des Geltungsbereiches sind die Inhalte der o.g. Gesetze und Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Versickerung sollte grundsätzlich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden und sollte in entsprechende Festsetzungen einfließen.

- **Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung**

Bedingt durch den alten Baumbestand (35 Bäume im Bereich Naturdenkmal (Kirchhof)) und der Nähe des Geltungsbereiches zu Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ (VSG 6514-401) wurde eine Erhebung für die Erfassung der dort vorkommenden Tierarten vorgenommen, um den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 44 BNatSchG gerecht zu werden und um die Planung hinsichtlich der ggf. daraus entstehenden Beeinträchtigungen einschätzen zu können und um planerisch entsprechende Maßnahmen vorsehen zu können. Insofern ergeben sich für den Fachbeitrag Naturschutz sowie für den Bebauungsplan entsprechende planerische Vorgaben.

Nachfolgende Wirkfaktoren wurden betrachtet:

- Direkter Flächenentzug/Flächeninanspruchnahme

Es sind keine relevanten Versiegelungen vorgesehen, so dass der Wirkfaktor als vernachlässigbar eingestuft wird. Die temporären Einrichtungen wie Zelte, Bühnen sind nur kurzzeitig für die jeweilige Veranstaltung gegeben.

- Veränderung bzw. der Entwertung der Habitatstruktur

Nur intensiv gepflegte Rasenflächen werden für die Veranstaltungen beansprucht. Eine Beeinträchtigung durch den Mauerdurchbruch und durch das Aufstellen der dauerhaft auf der Fläche verbleibenden Lagerschuppen werden als unwahrscheinlich eingeschätzt.

- Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht auftreten. Es ist keine Veränderung der Geländemorphologie oder lokale Einwirkungen auf das Klima zu erwarten.

- Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverluste/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten

Erhebliche Fallen- und Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter dem Wirkfaktor „Erhebliche Störungen“ betrachtet. Auf artspezifischer Ebene wird der Bereich untersucht.

- Erhebliche Störungen durch Bewegungsunruhe sowie Lärm- und Lichtemissionen

Bedingt durch Veranstaltungen und durch bisher stattfindende Feuerwerke sowie durch die Veranstaltungsbesucher sind Beeinträchtigungen gegeben. Des Weiteren können sich die Lichtemissionen von temporären Beleuchtungen negativ auswirken.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht auszuschließen.

- Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen

Artenschutzrechtlich sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch die Nutzungsintensität und der Art der Nutzung keine Einträge gegeben sind (z.B. durch Benzin, Motoröl).

- Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten, Sonstiges

Dieser Wirkfaktor ist aufgrund der Planungsinhalte ohne Bedeutung.

Zusammengefasst ist die Relevanz für die Wirkfaktoren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Wirkfaktorkomplex nach LAMBRECHT et al. (2004)	Relevanz für das Vorhaben	Wirkweite / Wirkraum
Direkter Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme	Vernachlässigbar	
Veränderung bzw. Entwertung der Habitatstruktur und Nutzung	Relevant	Geltungsbereich des B-Plans
Veränderung akiotischer Standortfaktoren	Vernachlässigbar	
Barriere- und Fallenwirkungen / Individuenverluste / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Relevant	Geltungsbereich des B-Plans
Erhebliche Störungen durch Bewegungsunruhe sowie Lärm- und Lichtemissionen	Relevant	Bis maximal ca. 200 m im Radius um den Geltungsbereich
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	Vernachlässigbar	
Strahlung	Irrelevant	
Gezielte Beeinflussung von Arten	Irrelevant	
Sonstiges	irrelevant	

(Tabelle 2 aus: Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, 2021)

Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und eine artenschutzrechtliche Bedeutung haben, kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Die Inhalte des B-Planes werden bezüglich der Pflanzen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung als verträglich eingestuft.

Nachfolgende Tierarten wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren betrachtet:

- Vögel (s. Liste)
- Säugetiere (ohne Fledermäuse) (Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze)
- Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Langohrfledermaus)
- Reptilien (Mauereidechse, Schlingnatter, Zauneidechse)
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch, Wechselkröte)
- Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling)
- Libellen
- Käfer
- Weichtiere
- Fische, Rundmäuler und sonstige Gewässerorganismen

Liste der für das Planungsgebiet erhobenen Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL RLP 2014	BNat SchG	EU - VS RL	EHZ RLP	Status
Amsel	Turdus merula	-	-	§	-	günstig	BV
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	§	-	Günstig	BV
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	§	-	Günstig	BV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	§	-	Ungünstig	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	§	-	Günstig	BV
Dohle	Corvus monedula	-	-	§	-	Günstig	BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	§	-	Günstig	BV
Elster	Pica pica	-	-	§	-	Günstig	BV
Feldsperling	Passer montanus	V	3	§	-	Schlecht	BV
Girlitz	Serinus serinus	-	-	§	-	Günstig	BV
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	§	-	Günstig	BV
Grünspecht	Picus viridis	-	-	§§	-	Günstig	BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	§	-	Günstig	BV
Haussperling	Passer domesticus	V	3	§	-	Schlecht	BV
Kohlmeise	Parus major	-	-	§	-	Günstig	BV
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	§§	-	Günstig	BV
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	3	§	-	Schlecht	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	§	-	Günstig	BV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	§	-	Günstig	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	§	-	Günstig	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	§	-	Günstig	BV
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	§	-	Schlecht	BV
Schleiereule	Tyto alba	-	V	§§	-	Ungünstig	GV/BB
Star	Sturnus vulgaris	3	V	§	-	Ungünstig	BV
Steinkauz	Athene noctua	2	-	§§	-	Schlecht	(BV)
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	§	-	Günstig	BV
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	§	-	Günstig	BV
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	§§	-	Günstig	BV
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§	-	Schlecht	BV
Waldohreule	Asio otus	-	-	§§	-	Günstig	GV/BB
Wiedehopf	Upupa epops	3	2	§§	-	Schlecht	GV/BB
Zaunammer	Emberiza cirulus	3	-	§§	-	Günstig	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	§	-	Günstig	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	§	-	Günstig	BV

Fett: planungsrelevante Art. **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), **RL RLP** = Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet. **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz novelliert 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. **EU-VSRL** = EU-VSchRL (79/409/EWG): - = nicht aufgeführt, I = nach Anhang I geschützt, **EHZ RLP** = Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014). **Status:** BV = Brutvogel, GV/BB = Gastvogel / Brutzeitbeobachtung, () = Nachweis deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes

(Tabelle 3 aus: Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, 2021)

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit „hinreichender Sicherheit“ auszuschließen.

Bezüglich der Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurden keine Arten vorgefunden.

Insgesamt wurden sieben bis neun Fledermausarten kartiert; eine genaue Zuordnung ist aufgrund der Untersuchungsart (akustisch) nicht immer eindeutig zuzuordnen. Eine wesentliche Veränderung der Habitatstruktur ist nicht zu erwarten. Es wurden keine Wochenstuben oder größere Sommerquartiere festgestellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse auszuschließen.

Bei den Reptilien wurde das Vorkommen der Mauereidechse festgestellt. Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung von Schaffung von Ersatz(brut)-Habitaten keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des §44 BNatSchG gegeben.

Für die Amphibien, Tagfalter, Libellen, Käfer, Weichtiere und Fische sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben.

Die genauen Erhebungsergebnisse sind in den einzelnen Datenblätter der Artenschutzrechtlichen Betrachtung zu entnehmen.

- Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Artenschutzrechtlicher Betrachtung § Verträglichkeitsprüfung

Nachfolgende Maßnahmen für die Kompensation und für die Vermeidung von Eingriffstatbeständen sind in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung aufgeführt und somit eine zu berücksichtigende planerische Vorgabe:

V 1 - Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen; Durchführung vom 31. Oktober bis 01. März (Wintermonate).

V2 - Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten durch regelmäßiges Mähen der Veranstaltungsflächen

V3 – Vermeidung und Minimierung von Schallemissionen bei den geplanten Veranstaltungen durch Weglassen von Feuerwerkaktionen, Ausrichtung der Bühne und Lautsprecher bei Veranstaltungen Richtung Siedlung (Westen), Vermeidung von elektrisch verstärkter Musik bei unregelmäßig stattfindenden Privatfeiern sowie Vermeidung anderer lärmintensiver Aktivitäten von Anfang Februar bis Ende September (Brutperiode)

V4 – Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei geplanten Veranstaltungen und durch die dauerhafte Beleuchtung des Kiesweges durch Beschränkung der Beleuchtung nur auf das notwendige Maß bei den Veranstaltungen und möglichst nur im Bereich der Erweiterungsfläche der öffentlichen Grünfläche (Standortbereich Zelte, Bühne, etc.) sowie eine Ausleuchtung des Mauerweges mit Richtung Boden geführten Beleuchtung und der Ausstattung mit Bewegungsmeldern für jede Leuchte für das Schalten nur bei Bedarf

V5 – Vermeidung und Minimierung von Bewegungsunruhe im Bereich des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes durch entsprechendes Lenken der Besucher bei Veranstaltungen (z.B. temporäres Absperren der Wege, Vermeiden von Parken im VSG, etc.)

K1 – Schaffung von Ersatz(brut)habitaten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches gemäß der folgenden Liste:

Art/Artengruppe	Maßnahme	Menge
Schleiereule	Einrichtung einer Nisthilfe für die Schleiereule in/an geeigneten Gebäuden am Siedlungsrand von Herxheim am Berg und außerhalb der relevanten Wirkräume (Lärm- und Lichtemissionen)	1
Star	Einrichtung von Nisthilfen (Nistkästen) für den Star in/an geeigneten Gebäuden oder Gehölzen außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe)	2
Turmfalke	Einrichtung von Nisthilfen (Nistkästen) für den Turmfalke in geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Weinbauflächen) außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe)	2
Wiedehopf	Einrichtung von Nisthilfen (Nistkästen) für den Wiedehopf in geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Weinbauflächen) außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe und Lärmemissionen)	1
Fledermäuse	Einrichtung von Fledermauskästen an geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Gebäude, Bäume) außerhalb der relevanten Wirkräume (Lärm- und Lichtemissionen)	6
Mauereidechse	Einrichtung eines Gesteinsbiotopes innerhalb von für die Art geeigneten Habitatkomplexen (z. B. Weinbauflächen)	1

(Tabelle 10 aus: Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, 2021)

- Nutzeranforderungen für die Bebauungsplaninhalte

Nachfolgende Inhalte und Maßnahmen wurden von den Vertretern der Ortsgemeinde für die vorgesehenen Flächennutzungen aufgeführt:

- a. Veranstaltung Wein-/Sektsymposium in dem Zeitraum von Mitte Juni bis August (3 Feste an jeweils einem Wochenende) des jeweiligen Jahres
- b. Kerwe-Veranstaltung Anfang August (1. WE) des jeweiligen Jahres
- c. Theaterveranstaltung über 3-4 Tage im September des jeweiligen Jahres
- d. Errichtung einer Bühne im nordöstlichen Abschnitt der Naturdenkmalfläche zwischen den Bäumen und auf der freien Fläche für die Theaterveranstaltung (temporäre Einrichtung)
- e. Errichtung einer Bühne im Bereich der Erweiterungsfläche in Abhängigkeit von der Veranstaltungsnutzung (temporäre Einrichtung)
- f. Kleine Feste, Veranstaltungen, Hochzeiten, Konzerte im Laufe des Jahres
- g. Keine festen baulichen Einrichtungen im Bereich Fläche Naturdenkmal
- h. Keine temporäre Zeltaufstellung oder Hüttenerrichtung im Bereich Fläche Naturdenkmal

- i. Ermöglichen des Aufstellens einer mobilen Bestuhlung und Tischen im Bereich der Naturdenkmalfläche sowie der Theaterbühne im Zuge von genehmigten Veranstaltungen
- j. Berücksichtigung der Auf- und Abbauzeiträume von jeweils einer Kalenderwoche vor und nach der jeweiligen Veranstaltung
- k. Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- l. Festsetzung des „Mauerweges“ mit Aufweisung als Gehweg
- m. Beleuchtung für den Mauerweg
- n. Mauerdurchbrüche in der westlichen Mauer zwischen Naturdenkmal und geplanter öffentlichen Grünfläche an zwei Stellen für den Einbau von Toren und für die Andienung der öffentlichen Grünfläche sowie für die Verbindung öffentliche Grünfläche und Naturdenkmalfläche sowie für die Veranstaltungsabwicklung und für die Sicherheitsorganisation (Fluchtwege, etc.)
- o. Feuerwerkaktionen bei o.g. Veranstaltungen
- p. Erhaltung der im Geltungsbereich vorhandenen Privatgärten
- q. Keine Festsetzungen für bauliche Einrichtungen im Bereich der privaten Grünflächen
- r. Errichtung eines bis zu 1,80 m hohen Zaunes zwischen dem öffentlichen und privaten Grundstücksflächen
- s. Bepflanzung des Zaunes mit einer Hecke
- t. Anlegen einer Rasen-/Wiesenfläche im Bereich der Erweiterungsfläche und die regelmäßige Pflege dieser für die Erhaltung der Nutzbarkeit
- u. Ermöglichen des Aufstellens von Zelten für die Veranstaltungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche (temporär für die Veranstaltung)
- v. Einbau einer Beregnungsanlage für die Vegetationsflächen sowie einer Wasserentnahmestelle im Bereich der Erweiterungsfläche
- w. Einbau einer Stromentnahmemöglichkeit im Bereich der Erweiterungsfläche

- Entwurf „Im Schlossgarten“ für die öffentlichen Grünflächen für den Fachbeitrag Naturschutz

Unter Berücksichtigung der Inhalte der Nutzeranforderungen und der Planerischen Vorgaben wurde ein Entwurf für die Entwicklung der Flächen erarbeitet. Im Entwurf sind keine festen Einbauten im Bereich der Naturdenkmalfläche vorgesehen. Aufgrund der Erweiterung der öffentlichen Grünfläche durch den Kauf einer Teilfläche der westlich angrenzenden Rasen-/Wiesenfläche (Privatgelände) besteht die Möglichkeit, die vorgesehenen temporären Einrichtungen zu realisieren. Die Fläche ist ausreichend für die Durchführung von Veranstaltungen bemessen. Die für die Theaterveranstaltung vorgesehene Bühne soll weiterhin am bisherigen Standort innerhalb der Naturdenkmalfläche errichtet werden, da für die Theaterveranstaltung ebenfalls entsprechende Einrichtungen (Ausschank, etc.) auf der öffentlichen Grünfläche vorgesehen werden. Die Zelte und die Bühne sind temporäre Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen; fest installierte Einrichtungen sind nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind Veranstaltungen vor Durchführung bei dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zu beantragen. Die vorgesehenen Festsetzungen entbinden nicht von der Pflicht der Antragstellung auf Genehmigung. Der Plan sieht an der Westgrenze und Südgrenze der Erweiterungsfläche (ca. 580 m²) der öffentlichen Grünfläche die Errichtung eines Zaunes, dem eine Hecke aus z.B. Hainbuche vorgepflanzt wird. Dadurch wird der Zaun integriert und eine Pufferzone zur Privatgartenfläche geschaffen.

Des Weiteren ist der Einbau von zwei Toren in der vorhandenen Mauer, die zwischen der Erweiterungsfläche und der Fläche des Naturdenkmals verläuft, geplant. Die Breite des jeweiligen Mauerdurchbruches beträgt 3,00 m, um die Fläche entsprechend andienen zu können und um ausreichend große Wegeverbindungen für die Besucher zu erhalten (Fluchtwegmöglichkeiten). Die einzubauenden Tore sollen hinsichtlich der Gestaltung sich an das vorhandene Tor orientieren. Weitere Maßnahme ist die Errichtung einer Beleuchtung mit Pollerleuchten entlang des vorhandenen Mauerweges, der im Osten im Bereich der Fläche des Naturdenkmales verläuft. Bei der Wahl der Pollerleuchten ist darauf zu achten, dass diese auf den Boden strahlen. Aufgrund der Gegebenheit, dass der Weg für die Naherholung eine entsprechende Bedeutung besitzt, erscheint aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung des Weges angemessen.

Weiterhin ist neben der Heckenpflanzung die Anpflanzung eines Baumes im südwestlichen Abschnitt der Erweiterungsfläche geplant. Dieser trägt zur räumlichen Einbindung der Erweiterungsfläche bei. Die Heckenpflanzung und die Pflanzung des Baumes dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, um zusätzliche Maßnahmen auf bereitzustellende Ausgleichsflächen zu vermeiden und um im Eingriffsbereich Maßnahmen für eine positive Entwicklung für den Naturhaushalt und für das Orts- und Landschaftsbild zu erzielen.

Für den Bereich der Naturdenkmalfäche ist die Nutzung mit einer temporären Bestuhlung und das Aufstellen von Tischen bei entsprechenden Veranstaltungen vorgesehen. Im Monat September des jeweiligen Jahres ist das Aufstellen der temporären Errichtung der Theaterbühne erforderlich. Hierbei ist auf eine Freihaltezone im Baumscheibenbereich beim Aufstellen der Bestuhlung zu achten, um Wurzelschäden oberliegender Wurzeln zu vermeiden. Das Fixieren von Bauteilen in den Boden ist zu unterlassen. Für die temporäre Bühne sind bei Erfordernis Matten für die Druckverteilung unterzulegen.

Die vorhandenen privaten Gärten werden als Privatgrünfläche beibehalten.

Aufgrund der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens wird östlich des Geltungsbereiches das Aufhängen von Nistkästen empfohlen, um für diverse Arten entsprechende Ausweichmöglichkeiten anzubieten.

Neue, dauerhaft befestigte Flächen sind bis auf die vorgesehenen Lagerschuppen nicht geplant.

Weitere Inhalte des Fachbeitrages Naturschutz sind die Vorgaben von Zeiträumen, in denen keine größeren Veranstaltungen stattfinden sollten, um dem Artenschutz gerecht zu werden. Neben der Festlegung von Zeiträumen für die Nutzung werden Angaben für die Bauabwicklung aufgeführt, um Beeinträchtigungen wie Lärm, Bauschäden u.a.m. durch die Bautätigkeit zu vermeiden. So ist, für die Errichtung der Beleuchtung, der zu erstellende Leitungsgraben und der Fundamente für die Leuchten aufgrund der Nähe zum Baumbestand in Handarbeit zu erstellen. Bei vorgefundenen Baumwurzeln sind diese zu erhalten; die Leitungslagen sind entsprechend zu fädeln. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen ausschließlich in den Wintermonaten durchzuführen, um die Beeinträchtigungen zu reduzieren. Dies gilt auch für die Erstellung des Mauerdurchbruches. Bei sämtlichen Bautätigkeiten im Bereich der Fläche des Naturdenkmals ist in Umweltbaubegleitung zu beauftragen; des Weiteren sind die Baumaßnahmen durch einen Baumfachagrarwirt zu begleiten. Die Durchführung von Baumaßnahmen ist beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab für die Einholung einer Genehmigung zu beantragen.

Die Bewertung der Planung enthält Kapitel III – Planung und Konfliktdarstellung.

3.0 Bestandsaufnahme und –bewertung der Landschaftspotentiale, Prognose

3.1 Natürliche Grundlagen/Bestandssituation

Aufgrund der Gegebenheit, dass der Bebauungsplan im Wesentlichen für die Regulierung der Nutzungsmöglichkeiten der Flächen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Naturdenkmal und die Erweiterung der öffentlichen Grünfläche neben dem Naturdenkmal in westlicher Richtung für die Aufstellung überwiegend temporärer Bauten vorsieht, wird anhand des Bestandsplanes die momentane Situation aufgezeigt. Angaben zu den natürlichen Grundlagen wie Naturräumliche Gliederung, Standort- und Bodenverhältnisse, Oberflächen- und Grundwasser, Klima und heutige potenziell natürliche Vegetation erfolgen, bedingt durch die Flächengröße, den Erhalt von einem großen Flächenanteil des Geltungsbereiches als Bestand und die Bedeutung für die Bebauungsplaninhalte, nicht.

Die **Bestandssituation** wird im nachfolgenden anhand der vorkommenden Strukturen, deren Lage im Bestandsplan dargestellt ist, erläutert. Der überwiegende Teil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird intensiv genutzt.

Rasenflächen/Privatgartenflächen

Die Rasenflächen kommen im Wesentlichen im Bereich der vorhandenen Privatgärten, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind, vor. Die Flächen werden regelmäßig gepflegt. Das Vorkommen besonderer heimischer Pflanzenarten und Tierarten sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht gegeben.

Fläche Naturdenkmal

Die Fläche des Naturdenkmals ist mit 35 Altbäumen bestanden. Nachfolgende Baumarten kommen in der Fläche vor:

Tabelle Baumarten Bereich Naturdenkmal:

Objektbezeichnung	Baum_Nr	Baumart_botanisch	Baumart	
Schlossgarten	1	Tilia x vulgaris	Holländische Linde	
Schlossgarten	2	Tilia x vulgaris	Holländische Linde	
Schlossgarten	3	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Schlossgarten	4	Fraxinus excelsior 'Pendula'	Esche	
Schlossgarten	5	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Schlossgarten	6	Fraxinus excelsior	Esche	
Schlossgarten	7	Tilia x vulgaris	Holländische Linde	
Schlossgarten	8	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Schlossgarten	9	Tilia x vulgaris	Holländische Linde	
Schlossgarten	10	Tilia x vulgaris	Holländische Linde	
Schlossgarten	11	Fraxinus excelsior 'Pendula'	Esche	
Schlossgarten	12	Fraxinus excelsior	Esche	
Schlossgarten	13	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Schlossgarten	14	Fraxinus excelsior "Jaspidea"	Goldesche	
Schlossgarten	15	Cercis siliquastrum	Judasbaum	
Schlossgarten	16	Fraxinus excelsior	Esche	
Schlossgarten	17	Quercus robur	Stieleiche	
Schlossgarten	18	Fraxinus excelsior 'Pendula'	Esche	
Schlossgarten	20	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	nicht im ND
Schlossgarten	21	Photinia fraseri	Glanzmispel	nicht im ND

Die Bäume wachsen in einer Kies-/Rasenfläche. Im Randbereich hat sich ein Mauerweg gebildet, da dieser Bereich als Wegeverbindung für die Naherholung für die Andienung des östlich gelegenen Landschaftsraum oder für die fußläufige Erreichbarkeit des nördlich angrenzenden Friedhofsgeländes dient. Der Weg weist überwiegend eine Deckschicht aus Kies auf.

Die Fläche des Naturdenkmals, die zum Kirchhof der St. Jakob Kirche zuzuordnen ist, wird durch Sandsteinmauern eingefasst. Die Mauern dienen als Stützwand. Das Gelände ist im Wesentlichen aufgefüllt, so dass die Bäume auf einer „gebauten“ Terrasse stehen. Der Baumbestand ist Bestandteil einer Naturdenkmalverordnung und wird dadurch entsprechend geschützt; die Mauern stehen unter Denkmalschutz.

Friedhofstraße/befestigte Flächen

Die Friedhofstraße ist als einzige Fläche innerhalb der öffentlichen Flächen des Geltungsbereiches mit Asphalt befestigt. Weitere befestigte Flächen ist die Treppenanlage im Bereich des Zugangsturmes an der südöstlichen Ecke der Naturdenkmalfläche.

3.2 Bewertung des Naturhaushaltes

Unter Anwendung üblicher Kriterien und unter Einbeziehung der im Landschaftsplan getroffenen Aussagen, soweit vorhanden, wird der Naturhaushalt bewertet.

Im punktuellen Landschaftsplan ist für den Bereich Naturdenkmal aufgrund des Altbaumbestandes für das Arten- und Biotopschutzpotential, für das Klimapotenzial, für das Landschafts- und Ortsbild, für die Erholungsnutzung sowie für die Kultur- und sonstige Sachgüter eine hohe Bedeutung ausgewiesen.

Für das Bodenpotenzial ist eine mittlere Bedeutung gegeben. Für das Wasserpotenzial eine geringe Einstufung hinsichtlich der Bedeutung für das Potenzial.

Für das Schutzgut Mensch ist eine hohe Bedeutung des Bereiches gegeben. Durch die Nutzung der Fläche als Aufenthaltsraum, für Spaziergänge, als Verbindungsweg (Mauerweg) und als Raum für Veranstaltungen besitzt insbesondere der Bereich Naturdenkmal eine außergewöhnliche Bedeutung.

Für das **Arten- und Biotopschutzpotential** bzw. für Flora und Fauna besitzen die Strukturen des Geltungsbereiches grundsätzlich eine **Bedeutung als Lebensraum**. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung der Privatgärten sowie der Nutzung dieser Flächen ist eine hohe **Nutzungs- und Pflegeintensität** gegeben, die sich beeinträchtigend auf die natürliche Verbreitung von Pflanzen und das Vorkommen von Tierarten, die eine große Fluchtdistanz benötigen, auswirken. Der mit der Nutzungs- und Pflegeintensität verbundene **Natürlichkeitsgrad** ist gering einzustufen.

Der im Bereich der Naturdenkmalfläche vorhandene Altbaumbestand besitzt eine hohe **Bedeutung als Lebensraum**. Der Bereich ist insbesondere für die Avifauna von Bedeutung. Genauere Angaben hierzu sind der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Bruthabitate wurden jedoch trotz des Altbaumbestandes nicht kartiert, was vermutlich durch die Nähe der freien Landschaft bedingt ist. Hinzu kommen die im Jahresverlauf stattfindenden Veranstaltungen und den sich daraus ergebenden Beunruhigungsgrades.

Im punktuellen Landschaftsplan ist für den Bereich Naturdenkmal für das Arten- und Biotopschutzpotential eine hohe Bedeutung ausgewiesen.

3.2.1 Bewertung für den individuellen Artenschutz

Entsprechend den in den Rechtlichen Vorgaben aufgeführten Inhalten zum Artenschutz ist aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Betrachtung festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Bebauungsplaninhalte gegeben ist. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der im Gutachten vorgegebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG liegen keine Verstöße (Störungs- und Tötungsverbot, Störungsverbot bestimmter Zeiten, Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten, Verbot von Beschädigung von Pflanzen und ihrer Standorte) vor.

3.3 Orts- und Landschaftsbild/Erholungsnutzung

Ebenso wie die natürlichen Grundlagen (Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna) sind auch das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungseignung eines Raumes gleichrangig zu berücksichtigende Faktoren für die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen des Menschen (s.a. § 1 BauGB, §1 BNatSchG). Bezüglich der Erholungseignung einer Landschaft bezieht sich die gesetzliche Formulierung im Wesentlichen auf den Schutz der natur- und landschaftsbezogenen Erholungseignung. Der Schutz der Erholungseignung selbst oder der Schutz einer Erholungseinrichtung fällt nicht unter diese Definition (Breuer, W., 1991). Hinsichtlich der Erholungseignung des Bearbeitungsraumes bedeutet dies das Vorhandensein von Möglichkeiten für die Nah- und Feierabendholung, d.h. die Frage, ob entsprechende Freiräume innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind und welche Qualität und Ausstattung sie besitzen.

Die o.g. Definition bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung bezieht sich im Wesentlichen auf den unbesiedelten Bereich. Nach Auffassung des Verfassers kann diese Betrachtungsweise alleine nicht gelten, da der Bearbeitungsraum am Siedlungsrand liegt. Eine städtebauliche Betrachtung unter Einbeziehung des Umfeldes erscheint daher ebenso angemessen und notwendig. Gemeint ist hiermit eine Beurteilung der Stadtbildqualität in Bezug auf den Ortsrand.

- Orts- und Landschaftsbild

Im Bearbeitungsgebiet ist eine Trennung von Siedlung und Freiraum für die Beurteilung nicht angemessen, da der Geltungsbereich am Ortsrand liegt. Die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden mit in die Betrachtung einbezogen, da sie hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes auch auf den Geltungsbereich einwirken. Außerdem schaut der Blick des Betrachters über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus, so dass letztendlich der Landschaftsraum den Bearbeitungsraum definiert.

Für das Orts- und Landschaftsbild besitzt die Fläche des Naturdenkmals in Verbindung mit der denkmalgeschützten Sandsteinmauer und deren Ausbildung einen hohen städtebaulichen Wert. Zum einen bildet das „Ensemble“ Natursteinmauer, Kirche, Naturdenkmal mit Großbäumen und das Friedhofsgelände eine Pufferzone zwischen der Siedlung und der freien Kulturlandschaft. Die Terrassierung des Geländes unterstreicht den Geländeverlauf und die Hanglage. Insgesamt entsteht ein individuelles, markantes Ortsbild bei Betrachtung aus östlicher Richtung.

Nachfolgende Landschaftselemente und bauliche sowie konstruktive Elemente sind in dem Bearbeitungsraum vorhanden:

Punktuelle Elemente: südöstlicher Zugangsturm zur Terrasse, Kirchengebäude, Friedhofskapelle

Lineare Elemente: Sandsteinmauer als Stützwand für die Terrasse, Friedhofsmauer

Flächige Elemente: Naturdenkmal mit dem alten Baumbestand, Rasen-/Wiesenfläche nördlich des Naturdenkmals, Privatgartenflächen, Friedhofsgelände, südlich angrenzender freier Kulturlandschaftsraum, nördlich angrenzende Bebauung des Ortes

Relief: Hanglage und Terrassierung des Geländes für Erzielung nutzbarer Flächen, Ortsbildprägende Terrassierung mit Mauer

Die Lage der jeweiligen Elemente innerhalb des Bearbeitungsraumes ist im Bestandsplan dargestellt. Der Standort der o.g. Elemente und ihr jeweiliger Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches zeigen, dass eine Kleinstrukturiertheit der Flächen gegeben ist. Der Ortsrand wird derzeit optisch insbesondere durch die Mauer für die Terrassierung und durch den alten Baumbestand definiert. Daraus ergibt sich eine eindeutige Ortsgrenze und eine Ortsrandzone als Puffer zwischen der Siedlung und der freien Landschaft. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und somit die freie Landschaft reichen bis an den Mauerfuß heran.

- **Erholungseignung**

Ein Definition der World Health Organisation (WHO) lautet: „Gesundheit bedeutet nicht nur Freisein von Krankheit und Schwäche, sondern das völlige körperliche und soziale Wohlbefinden“(Kiemstedt et al, 1975).

Folgende Punkte wirken sich beeinträchtigend auf die Gesundheit aus:

- Ermüdung (Verbrauch von physischer und psychischer Energie)
- Bewegungsmangel
- Stress (Reizüberlastung, sozialpsychogene Belastung)

Erholung bewirkt einen Abbau der o.a. Belastungswirkungen. Dies kann durch aktive Betätigung erreicht werden. Häufig wird „Erholung“ synonym mit dem Begriff „Freizeit“ verwendet. Mit dem Begriff „Erholung“ wird häufig Grün sowohl in der freien Landschaft als auch im innerstädtischen Bereich sowie im Privatgarten verbunden.

Aufgrund der gegebenen Ortsrandstruktur und der optisch wirksamen landschaftlichen und baulichen Elemente innerhalb des Geltungsbereiches ist die Erholungseignung innerhalb des Geltungsbereiches gegeben. Insbesondere der Bereich Naturdenkmalfläche wird von Spaziergängern genutzt, ist ein Treffpunkt und ist ein Raum für temporäre, für Herxheim am Berg wichtige Veranstaltungen, die für die Repräsentation des Ortes auch eine wachsende Bedeutung über die Ortschaft hinaus besitzt. Die Fläche dient durch den „Mauerweg“ als Wegeverbindung für die Erreichung des landschaftlich interessanten östlich gelegenen Landschaftsraumes.

3.4 Bewertung des Orts-/Landschaftsbildes und der Eignung für die Erholungsnutzung

Die Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes und die Eignung für die Erholungsnutzung werden aufgrund der engen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zusammengefasst. Da

sich das Bearbeitungsgebiet im Bereich des Ortsrandes befindet, werden die Gegebenheiten nicht landschaftsbezogen anhand der Kriterien beurteilt, sondern entsprechend der Situation unter Berücksichtigung von städtebaulichen Qualitätskriterien für Stadträume betrachtet.

Folgende Bedingungen sollten gegeben sein:

- Aufforderungscharakter für gesundheitsfördernde Aktivitäten
- Möglichkeiten für das Erleben und Erfahren von Natur und gestalteten Grünanlagen
- Positive ästhetische Werturteile hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes
- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit für Erholungssuchende
- Eindeutige Ablesbarkeit und Zuordnung der einzelnen Abschnitte innerhalb des Bearbeitungsraumes
- Vorkommen von orts- und landschaftstypischen Charakteristika

Das Kriterium **Charakteristik** beinhaltet die für einen Landschaftsraum typische Ausstattung mit Landschaftselementen. Es wird i.d.R. durch das Landschaftsbild bestimmt. Bezogen auf den Bearbeitungsraum bedeutet der Inhalt des Kriteriums das Vorhandensein von typischen Orts- und Landschaftsbildern, die sich aus der Ortsrandstruktur und den angrenzenden Flächen ergeben.

Zu den charakteristischen Strukturen zählen innerhalb des Bearbeitungsgebietes die Geländeterrassierung in Verbindung mit der Sandsteinmauer und dem Zugangsturm sowie dem auf der Terrasse vorhandenen alten Baumbestand. Der Bereich ist ein Alleinstellungsmerkmal und besitzt daher einen hohen Wert für das Kriterium Charakteristik.

Für das Kriterium **Naturerlebniswert** ist der östlich gelegene Kulturlandschaftsraum und der alte Baumbestand von Bedeutung. Unter diesem Kriterium ist die Qualität eines Bereiches hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung im Sinne von ursprünglicher, urwüchsiger Natur gemeint. Solche Flächen sollten keinem direkten oder indirekten menschlichen Einfluss unterliegen. Aufgrund der Pflege der nördlich, westlich und östlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist jedoch kein hoher Naturerlebniswert innerhalb des Geltungsbereiches gegeben. Im Bereich Naturdenkmal wird aufgrund des teilweise vorhandenen alten Baumbestandes ein hoher Naturerlebniswert trotz der erforderlichen Kronenpflege vermittelt; somit ist für diesen Bereich ein hoher Naturerlebniswert gegeben und ist daher positiv zu werten.

Ein weiteres Kriterium ist die **Gestalterische Qualität**. Nicht jeder naturvermittelnde Bereich wird auch gleichzeitig als schön gestaltet empfunden. Wie auch bei den anderen Kriterien hängt dies im Wesentlichen von dem jeweiligen Betrachter ab. Dennoch gibt es auch hier Beurteilungsmaßstäbe, die bewusst bzw. unbewusst in eine Betrachtung einfließen und bei verschiedenen Betrachtern zu annähernd gleichen Bewertungen führt. Gemeint ist z.B. die Materialverwendung an Gebäuden und in Gärten, die Pflanzenverwendung, die Grund- und Nutzungsstruktur der Freiflächen u.a.m. Die gestalterische Qualität der vorhandenen Flächen ist wegen der Ausgestaltung (Sandsteinmauern, Kieswege, Geländeterrassierung, etc.) hoch zu werten, da der gesamte Ortsrandabschnitt innerhalb des Geltungsbereiches eine hohe gestalterische Qualität aufweist.

Die **Nutzbarkeit** ist für die Beurteilung der Erholungseignung ein wesentliches Kriterium. Unter dem Begriff Nutzbarkeit bzw. Nutzung und dem Begriff „Aneignung“ ist die Beschreibung aller Handlungs- und Wahrnehmungsvorgänge innerhalb des öffentlich

nutzbaren Freiraumes zu verstehen. Die „Nutzung bezieht sich dabei auf das räumlich dingliche Angebot und schließt gleichfalls den Umgang mit anwesenden Personen ein“.

Folgende Hauptgruppen der Nutzungsansprüche sind nach Nohl (1975, 1983) abgeleitet worden:

- Ruhe/Entspannung
- Aktives Auseinandersetzen mit Freiraum
- Sport/Spiel
- Kontakt/Geselligkeit
- Pragmatische Gründe (Nagel, G., Kellner, U., 1986)

Diese Ansprüche beziehen sich im Wesentlichen auf die Nutzung von öffentlichen Freiräumen. Eine Ortsrandzone sollte für die o.g. Nutzungsansprüche entsprechende Möglichkeiten bieten.

Die gegebene Situation weist für die o.g. Ansprüche Möglichkeiten auf, d.h. dass die Fläche des Naturdenkmals für die Nutzung eine erhebliche Bedeutung besitzt (Streifraum für Kinder, Aufenthaltsmöglichkeiten, markante Blicke in den Landschaftsraum, Treffpunktcharakter, Raum für Festivitäten und Veranstaltungen, Ortsbildprägendes Ensemble, etc.). Die Flächen sind hinsichtlich des Kriteriums **Erreichbarkeit** und **Erschließung** als angemessen nutzbar einzustufen. Die Nutzbarkeit der Flächen ist hoch einzustufen.

3.5 Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Bestandssituation

Unter Einbeziehung des Bestandes als Ausgangslage wird sich die gegebene Situation unter Ausschluss der vorgesehenen Planung nicht wesentlich verändern. Die vorhandenen Flächen werden weiterhin Bestand haben. Hingegen ist die Nutzung der Naturdenkmalfläche bei Unterlassen der Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin nicht eindeutig geregelt, was zu Einschränkungen führen kann. Die privaten Gärten reichen derzeit bis an das Naturdenkmal heran und werden entsprechend intensiv genutzt.

II LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNG

1.0 Vorbemerkungen

Nach Darlegung der Bestandssituation wird die landespflegerische Zielvorstellung über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft und die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Einbeziehung des geplanten Vorhabens aufgezeigt. Grundlage hierfür ist die o.a. Analyse und Bewertung der Bestandssituation und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen. Eine Ableitung der landespflegerischen Zielvorstellung nur unter landschaftsbezogenen Aspekten erscheint für den Bearbeitungsraum nicht hinreichend, da das Bearbeitungsgebiet am Siedlungsrand liegt. Daher sollte auch der bebaute Bereich in die Zielvorstellung einbezogen werden. Weitere Grundlagen für die Landespflegerischen Zielvorstellungen sind die Vorgaben des Flächennutzungsplanes VI– Punktuelle Fortschreibung, da bereits auf dieser Planungsebene u.a. Ziele über die Entwicklung von Natur und Landschaft, Ortsentwicklung u.a.m enthalten sind.

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus § 1 BNatSchG/LNatSchG, in dem es heißt:

- (1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

2.0 Landespflegerische Leitbilder zum Schutz und zur Entwicklung der Naturraumpotentiale für den Geltungsbereich

- Boden

Schutz des Bodens vor Versiegelung:

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Vorbeugung gegen Bodenverdichtung

Unterbindung der stofflichen Belastung des Bodens:

- Untersagung von Pflanzenschutzmitteln

- Wasser

Grundwassersicherung:

- Dachflächenwasser zeitversetzt flächig versickern
- Rückhaltung von Dachflächenwasser extensive Dachbegrünung
- Vermeidung von Grundwasserentnahmen

Oberflächenwasser

- offene Rinnenführung von Oberflächenwasser bei Zuleitung in Versickermulden
- Vermeidung von direkter Einleitung von Fremdstoffen in das Muldensystem

- **Klima**

Vorsorge gegen Temperaturanstieg durch Erhöhung der Verdunstungsrate und Erhöhung der Staubbindung und –filterung:

- Herstellen von Vegetationsflächen und Baumpflanzungen
- Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung
- Extensive Dachbegrünung
- Schutz der Siedlung vor Erosionsstoffen/Aerosole durch Erhaltung der Ortsrandzone

- **Arten und Biotopschutz**

Entwicklung ortstypischer Strukturen (Vegetationselemente und Biotoptypen):

- Verwendung von standortgerechten und standortheimischen Pflanzen (öffentlich zugängliche Grünflächen)
- Anpflanzen von Hecken und Hochstämmen
- Gliederung einzelner Flächen durch sinnvolle Grünstruktur und unter Berücksichtigung der Bestandssituation
- Berücksichtigung der Inhalte der artenschutzrechtlichen Betrachtung für Ansiedlung von Arten im nahen Umfeld des Geltungsbereiches

- **Orts- und Landschaftsbild/Erholungsvorsorge**

Entwicklung von ortstypischen und für die Erholung nutzbaren Strukturen:

- Erhöhung des Anteiles an nutzbaren Freiräumen für die Nah- und Feierabenderholung
- Steigerung der Vielfalt des Bearbeitungsraumes durch Einbringung von Baum- und Strauchpflanzungen
- Erhöhung der nutzbaren Freiraumqualität durch angemessene Gestaltung
- Sinnvolle Anbindung und Verknüpfung der vorhandenen Strukturen
- Regulierung der Nutzungsansprüche für sinnvolle Nutzung der Grünflächen für die Erholung und für Veranstaltungen

Bezüglich der Ortseinbindung wird die Ortsrandzone in den Siedlungskörper eingebunden.

3.0 Städtebauliche Zielvorstellung

Die städtebaulichen Zielvorstellungen ergeben sich aus dem § 1 BauGB, in dem es neben den bereits in Kapitel I, Punkt 2.1 aufgeführten rechtlichen Grundlagen u.a. heißt:

§ 1 (6) BauGB (...) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die allgemeine Anforderung an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

(...)

3. die **sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung**, insbesondere (...) die Belange des Bildungswesens und von **Sport, Freizeit und Erholung**,

4. die **Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau**

vorhandener Ortsteile, sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

5. die **Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sowie die **erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, ... und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes**

(...)

7. die **Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege**, insbesondere ... a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ... b. die Erhaltungsziele und der **Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

8. a. **die Belange der Wirtschaft**, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ...

(...)

14. die **ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen**

Insbesondere sind für die Reduzierung des Konfliktpotentials für den Bereich Naturdenkmal hinsichtlich der dort vorgesehenen Nutzungen die Nutzungszeiträume zu definieren, um den Bereich auch weiterhin entsprechend den formulierten Anforderungen im Einklang mit dem Artenschutz nutzen zu können.

Die o.g. Ziele werden entsprechend der planerischen Leitbilder und der konkreten Planung nach § 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplans formuliert und festgesetzt. Die landespflegerischen Belange sind ebenso über diesen Weg für den Planungsraum einzubringen. Weitere Maßgaben sind in der Landesbauordnung dargelegt.

4.0 Städtebauliche Leitbilder für die Errichtung und Entwicklung der vorgesehenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Naturraumpotentiale

Boden

- Bodenordnung innerhalb des Bearbeitungsraumes
- Variable temporäre Flächenausweisungen nach Bedürfnissen der Nutzer

Verkehr

- Erschließungskonzept für Fußgänger und Andienung
- Schaffung von Durchgangsmöglichkeiten für Fußgänger
- Ökologische Materialverwendung für die Befestigung der Verkehrsflächen

Ver- und Entsorgung

- Abstimmung der Grundstücksanschlüsse mit dem Gestaltungskonzept
- Regenwasserversickerung von den Dachflächen

Bebauung

- Keine Bebauung bis auf die Lagerschuppen vorsehen
- Gestaltungsangaben für Wegebau, Beleuchtung, Zaun- und Toranlagen, (Charakteristisches Ortsbild)
- Festlegung der absoluten Gebäudehöhe
- Ökologische Bauweisen
- Begrünung der Flach- und Pultdächer
- Flächenzuordnung für Nebenanlagen im Bereich der privaten Grünflächen

Grünordnung

- Ergänzung der Ortsrandstruktur mit Hecken und Baumpflanzungen für die Integration in die Ortsrandzone
- Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes mit Ersatzverpflichtung

5.0 Zusammenfassung Konzept/Landespflegerische Zielvorstellungen

Die Zielvorstellungen sind in dem Plan Konzept/Landespflegerische Zielvorstellungen, die für die Grünordnung des Gebietes von Bedeutung sind, dargestellt. Städtebauliche Leitbilder sind hierbei ebenfalls genannt, die auch die Grünordnung berühren wie z.B. die Erschließung, Flächennutzung für Erholung, etc.

Entscheidende Punkte sind

- die Erhaltung der denkmalgeschützten Sandsteinmauer
- die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes im Bereich des Naturdenkmals
- Einbindung der ergänzten öffentlichen Grünfläche durch Pflanzung von Hecken und Bäumen
- Nutzungsrahmen durch Angeben von Zeitfenstern der Flächen des Naturdenkmals
- Reduzierung des Nutzungsdruckes auf die Naturdenkmalfläche durch Erweiterung der öffentlichen Grünfläche für die Errichtung temporärer Einrichtungen bei Veranstaltungen

Die o.g. landespflegerischen und städtebaulichen Leitbilder sind im Entwicklungsplan in der umzusetzenden Form dargestellt.

III. Planung und Konfliktdarstellung

Der Entwicklungsplan wurde aus den Landespflegerischen Zielvorstellungen und der Bestandssituation unter Berücksichtigung des Städtebaulichen Zielvorstellung abgeleitet. In dem Plan fließen auch die im Kapitel Planerische Vorgaben genannten Inhalte ein. Grundsätzlich wurden aber die insbesondere für die Landschaftspflege wesentlichen Leitbilder planerisch umgesetzt.

1.0 Planungsbeitrag zum Bebauungsplan/Entwurf

Der Entwicklungsplan/Entwurf zeigt im Wesentlichen Darstellungen für eine angemessene Grünflächengestaltung und die Grünordnung innerhalb des Baugebietes unter Berücksichtigung der im Bebauungsplanentwurf aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben.

Die im Entwurf des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan aufgezeigte Darstellung beinhaltet einen Gestaltungsvorschlag für die Öffentlichen Grünflächen.

Der Geltungsbereich wird durch Bepflanzung im Bereich des nördlichen Grundstücksrandes entlang der geplanten öffentlichen Grünflächen von den nördlich angrenzenden Privatgartenflächen räumlich getrennt; der neue öffentliche Grünflächenabschnitt wird dadurch in die Ortsrandzone eingebunden und der Fläche des Naturdenkmals zugeordnet. Der innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume sind mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

Für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen werden Nutzungszeiträume in Anlehnung an die aufgeführten Anforderungen definiert. Des Weiteren werden die Flächen aufgezeigt, in denen entsprechende temporäre Einrichtungen für die Veranstaltungen vorgesehen werden können.

Ausgewiesen werden die offiziellen Flächen für den Fußgängerverkehr im Bereich Naturdenkmal.

Ziel sämtlicher Maßnahmen ist neben der Erhaltung des alten Baumbestandes, d.h. der Naturdenkmalflächen die Erhöhung der Nutzflächen für Veranstaltungen, die Reduzierung des Nutzungsdruckes auf die Flächen des Naturdenkmals, die Regulierung der Nutzungszeiträume für Veranstaltungen, für die Reduzierung der Beeinträchtigung der vorkommenden Arten und die Ergänzung der Flächen mit Vegetationsstrukturen für die Integration der öffentlichen Grünflächen. Die Initiierung von Lebensräumen für Flora und Fauna werden durch die Hecken- und Baumpflanzung erzielt.

Entsprechend den o.g. Ausführungen erfolgen Empfehlungen für Zeichnerische und Textliche Festsetzungen.

Festsetzungsempfehlungen für die privaten Baugrundstücke erfolgen nicht.

2.0 Vergleich und Bewertung des Bebauungsplanentwurfes/ Konfliktdarstellung/Ausgleichs und Ersatzflächenumfang

2.1 Flächenvergleich

Eine Flächenbilanz zeigt die jeweiligen Flächenanteile der Planung im Vergleich mit der Bestandssituation:

	Bestand		Planung		Differenz	
Mauer, Naturdenkmal	122,33	m ²	119,21	m ²	-3,12	m ²
	245,6	m	239,6	m	-6	m
Grünfläche, Privat	3421,66	m ²	2976,94	m ²	-444,72	m ²
Grünfläche, Naturdenkmal	979,18	m ²	979,18	m ²	0	m ²
Grün, öffentlich	0	m ²	377,05	m ²	377,05	m ²
Hecke, öffentlich	0	m ²	70,72	m ²	70,72	m ²
		m ²		m ²		m ²
Straße	389,35	m ²	389,35	m ²	0	m ²
Weg, Naturdenkmal	171,58	m ²	171,58	m ²	0	m ²
Bäume	23	Stk	24	Stk	1	Stk
Gesamtfläche	4105	m ²	4105	m ²	0	m ²

Die Tabellenübersicht zeigt, dass durch die geplanten Maßnahmen die gesamten vormaligen Nutzungsstrukturen zu Lasten von Privatgartenflächen in eine öffentliche Grünfläche umgewidmet werden. Des Weiteren werden innerhalb der neuen öffentlichen Grünfläche eine Heckenpflanzung (ca. 71 m²) und die Pflanzung eines Baumes vorgeschlagen, um den öffentlichen Bereich vom privaten Bereich räumlich zu trennen.

Weiterhin zeigt die Tabelle, dass neben den i.d.R. eingriffsrelevanten Vorhaben durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen die Ortsrandzone mit für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild/Ortsbild positiven Auswirkungen aufgewertet wird.

Für den Fußweg erfolgt im Bebauungsplan lediglich eine die Bauordnung betreffende Festsetzung. Zum Zeitpunkt der Bestandserhebung waren die vormals im Bereich des Naturdenkmals festen Einbauten bereits entfernt.

2.2 Bewertung/Konfliktdarstellung

Der Bebauungsplanentwurf und die Vorschläge des Landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan werden potentialbezogen hinsichtlich der Eingriffsintensität unter Berücksichtigung der Landespflegerischen Zielvorstellung verglichen und bewertet. Die formulierten Ziele und die im Rahmen der Bestandsbewertung dargelegten Kriterien dienen dabei als Maßstab.

- Boden

Die vorgesehene Nutzung, die Ausweisung des Fussweges (Verkehrsfläche) und die Tatsache, dass alle weiteren Flächen der Bestandssituation weitestgehend entsprechen, führen zu keiner nachteilig auf das Bodenpotential wirkende Beeinträchtigungen.

Die Erosionsgefahr wird durch das Einbringen dauerhafter Vegetation mit einer geschlossenen Pflanzendecke im Bereich der öffentlichen Grünfläche unterbunden. Durch die Umwidmung einer privaten Grünfläche bzw. ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine öffentliche Grünfläche sind Einträge in den Boden durch Pflanzenschutzmittel ebenfalls nicht mehr gegeben. Im Bereich der Vegetationsflächen ist eine dauerhafte Bodenentwicklung möglich. Grundsätzlich hängt dies jedoch von der Art der Vegetation und von der Pflegeintensität ab.

- **Wasser**

Ein Eingriff in das Wasserpotential ist nicht gegeben. Bei den Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass verschmutztes Wasser ordnungsgemäß entsorgt wird, so dass hiervon auch keine Beeinträchtigung ausgeht. Positiv wirkt sich auch der fehlende Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemittel auf die Grundwasserqualität aus.

- **Klima**

Die Erhaltung dauerhafter Grünstrukturen und die Ergänzung mit einer Heckenbepflanzung und eines Baumes bewirkt eine Erhöhung der Transpirationsrate und beeinflusst das Klima positiv. Insbesondere die Bäume tragen durch ihre Grünmasse und durch den Schattenwurf erheblich zur Verbesserung der Kleinklimasituation bei. Winde werden durch die Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche in ihrer Intensität abgepuffert.

- **Arten- und Biotopschutz**

Ebenso für das Klimapotential wirken sich die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen positiv für das Arten- und Biotopschutzpotential aus. Gegenüber der Bestandsituation wird der Bereich hinsichtlich seiner Funktion für Flora und Fauna aufgewertet.

Positiv zu werten ist der Erhalt des alten Baumbestandes, die vorgesehene Regulierung der Nutzungszeiten für Veranstaltungen, um dem Artenschutz, insbesondere um den Ansprüchen der Avifauna, den Fledermausarten und den Eidechsen, gerecht zu werden.

Positiv auf Flora und Fauna wirkt sich der Verzicht auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln aus. Insbesondere für Insekten und Bodenlebewesen erfolgt hier eine Verbesserung der Lebensbedingungen durch die Umwandlung von Privatgartenflächen in Öffentliche Grünflächen.

Negativ ist die Beeinträchtigung durch die vorgesehene Beleuchtung gegeben; durch die Verwendung von Pollerleuchten mit Leuchtausrichtung auf den Boden wird jedoch der Beeinträchtigungsgrad erheblich reduziert. Zur Verwendung kommen nur entsprechende Leuchtmittel, die die Beeinträchtigung auf die Insekten und Fledermäuse reduzieren.

Für das Arten- und Biotopschutzpotenzial sind auch die vorgesehenen Baumaßnahmen zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung des Arten- und Biotopschutzpotentials führen können. Hier wird eine Kompensation durch die Festlegung der Erstellung der vorgesehenen Maßnahmen Bewässerungseinrichtung, Leitungslagenbau/Grabenarbeiten für die Beleuchtung, Stromschrankerrichtung und Zaun-/Toreinbau auf die Wintermonate die Kompensation erreicht.

- **Orts- und Landschaftsbild/Erholungseignung**

Auch für das Orts- und Landschaftsbild wird eine Aufwertung des Ortsabschnittes erzielt. Aufgrund der Nutzung in diesem Bereich bewirkt die vorgesehene Planung eine Verbesserung gegenüber der Bestandsituation, da der vorhandene Mauerweg eine begleitende Beleuchtung erhält. Auch die Integration der Erweiterungsfläche und die mit der Heckenpflanzung eindeutige Zuordnung zum Naturdenkmal führt zur Erweiterung der nutzbaren Flächen und zur Entspannung des Nutzungsdruckes auf das Naturdenkmal bei Veranstaltungen. Die Errichtung der öffentlichen Grünfläche für die Ortsrandausbildung ist positiv einzustufen. Die Erhaltung des Baumbestandes mit Ersatzverpflichtung im Bereich des vorhandenen Naturdenkmals, die Erhaltung der Sandsteinmauer und die Verdeutlichung dieser durch die offizielle Wegeausweisung in Verbindung mit der Beleuchtung bewirkt eine Aufwertung.

Die o.a. potentialbezogene Bewertung zeigt, dass die genannten Auswirkungen teilweise durch die vorgesehene Planung kompensiert werden können. Bis auf das Arten- und Biotopschutzpotential können innerhalb des Geltungsbereiches die Eingriffe kompensiert werden.

Insgesamt ist die Regulierung der Flächennutzung auf bestimmte Zeiträume (im Laufe eines Jahres) und die Erweiterung der öffentlichen Grünfläche für die Reduzierung des Nutzungsdruckes auf das Naturdenkmal positiv zu werten. Durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen erfolgt weitestgehend die Integration in die Ortsrandzone und die eindeutige Zuordnung der Inhalte der öffentlichen Grünflächenabschnitte.

2.3 Ausgleichs- und Ersatzflächenumfang

Im Dezember 1998 wurde vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ veröffentlicht, die Angaben für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenumfanges sowie einen Bezug zur Bauleitplanung enthalten.

Der vom Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität vorgelegte „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsumfangs in Rheinland-Pfalz“ (Landeskompensationsverordnung -LkompVO) (12.Juni 2018/Mai 2021) enthält Vorgaben für die Bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Ersatzflächenumfanges nach der Eingriffsintensität. Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung und der naturschutzrechtlichen Einschätzung ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, insofern die Nutzungen der Flächen durch vorgegebenen Nutzungszeiträume reguliert werden, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz gemäß dem Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung umgesetzt werden und die vorgesehenen Flächennutzungen und Bepflanzungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die in der Kompensationsverordnung aufgeführten Zielbereiche werden eingehalten und nicht beeinträchtigt, so dass von einer Kompensationsberechnung abgesehen wird:

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der geringen Eingriffsintensität aufgrund der Reduzierung des Nutzungsdruckes auf die Flächen des Naturdenkmals durch die Auslagerung der temporären Einrichtungen auf die Erweiterungsfläche und der Kompensationspflanzung für die Integration der geplanten Zaunanlage, der Flächeneinbindung und der Kompensationspflanzung der Hecke und des Baumes ist der Ausgleich entsprechend der Eingriffsregelung gegeben. Die Errichtung der Mauerdurchbrüche führt zu einer Entsiegelung in dem Bereich.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz führen ebenfalls zum Ausgleich; weitere Verbote gemäß des Artenschutzrechtes sind nicht erforderlich.

Die weiteren Schutzgüter werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Kosten für die Maßnahmen werden nicht aufgeführt, da die genaue Planung für die Ausgestaltung der Flächen im Rahmen der Objektplanung erfolgt.

2.4 Gebot der Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung gibt bei der Beurteilung von Eingriffstatbeständen ein schrittweises Vorgehen vor (Prioritätenfolge).

Vermeidungsgebot:

Unter dem Aspekt Vermeidung wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes VI-Punktueller Fortschreibung, die Flächenzuordnung als Grundlage für den Bebauungsplan abgearbeitet. Unter Betrachtung verschiedener Möglichkeiten wurde der vorliegende Geltungsbereich für die Ausweisung von Öffentlichen Grünflächen ausgewählt. Die vormals im Flächennutzungsplan getroffene Ausweisung als Friedhofsfläche im Bereich Naturdenkmal entspricht nicht mehr dem gegebenen Nutzungsanspruch der Fläche.

Minimierungsgebot:

Minimierend wirkt sich, bis auf die Bühnenerrichtung im Monat September, die Verlagerung der temporären Einrichtungen für die Veranstaltungsinfrastruktur von der Fläche des Naturdenkmals auf die Erweiterungsfläche aus. Ebenso wirkt sich die Erhaltung des für den Naturhaushalt bedeutenden Baumbestandes und der markanten Sandsteinmauer trotz des geringfügigen Abbruchs der Mauer für die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten eingriffsminimierend aus. Dadurch wird geringfügig eine Entsiegelung im Bereich der Torzugänge erzielt.

Ausgleichsgebot:

Der vorgesehene Eingriff kann innerhalb des Geltungsbereiches weitestgehend ausgeglichen werden. Die vorgeschlagene Eingrünung des Geltungsbereiches im Bereich der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche ermöglicht mit den vorgesehenen Festsetzungen die Einbindung der öffentlichen Grünfläche in den Ortsrandabschnitt und in den Siedlungsraum. Die vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wirken sich ausgleichend auf die durch die Versiegelung und die Nutzungsansprüche bedingte Beeinträchtigung auf das Arten- und Biotopschutzpotential aus. Die Entwicklung der öffentlichen Grünfläche in der beschriebenen Ausgestaltung trägt zur Charakterisierung der Flächen des Geltungsbereiches bei.

Ersatzgebot:

Trotz der geringen Auswirkungen auf sämtliche Naturhaushaltspotentiale ist gemäß der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung für entsprechende Arten im Nahbereich des Geltungsbereiches Nistkästen für die Avifauna und Steinanlagen für Eidechsen vorzusehen. Die ausgewählten Standorte werden Bestandteil des Bebauungsplanes; die Standorte wurden nach gemeinsamer Begehung festgelegt und zeichnerisch im Bebauungsplan aufgenommen.

Für die Umwidmung der Privatgartenfläche in eine Öffentliche Grünfläche ist trotz der Errichtung von Lagerschuppen als dauerhafte Einrichtungen der Ausgleich durch die Bepflanzungen, der extensiven Dachbegrünung und der Ableitung des Dachflächenwassers in zu errichtende Mulden gegeben, so dass eine zusätzliche Ersatzfläche für eine Kompensation nicht erforderlich ist.

3.0 Zusammenfassung/Weitere Vorgehensweise/Hinweise

Der Planungsbeitrag zum Bebauungsplan orientiert sich in seinem Ablauf an den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landespflegegesetzes. Er beinhaltet eine Bestandsaufnahme, eine Bestandsanalyse und –bewertung sowie die Ableitung von Zielen für die Entwicklung des Bearbeitungsraumes unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben. Bei den planerischen Vorgaben wurde insbesondere der erstellte Flächennutzungsplanentwurf VI- Punktuelle Änderung mit seinen Inhalten und die Nutzungsanforderungen für das Naturdenkmal sowie der Satzung für das Naturdenkmal und der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche als Vorgabe für die Erstellung des Planungsbeitrages übernommen.

Weitere Inhalte sind die Ableitung eines Entwicklungsvorschlages aus den örtlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung der aus der Bestandsanalyse entwickelten Leitbilder sowie ein Vergleich der Bestandssituation mit der vorgesehenen Planung unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellung mit dem Ziel, den Entwurf des Planungsbeitrages mit den aus dem Flächennutzungsplan aufgeführten planerischen Vorgaben hinsichtlich seiner Eingriffsintensität zu beurteilen.

Grundsätzlich wurde mit den Landespflegerischen Zielvorstellungen und den landespflegerischen und städtebaulichen Leitbildern ein Maßstab definiert, an dem die vertiefende Planung bezüglich der Umwelterheblichkeit naturschutzrechtlich bewertet werden kann. Weitere Inhalte sind die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit und die aus dieser Erhebung angegebenen Kompensationsmaßnahmen. Weiterhin wurde anhand der Erläuterung der Bewertungskriterien für die Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschafts-/Ortsbildes aufgezeigt, welche Qualitäten für den Ortsabschnitt Herxheim am Berg von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Grünordnung wurde im Planungsbeitrag eine Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der öffentlichen Grünflächen aufgezeigt, wobei die differenzierte Ausgestaltung im Rahmen der Objektplanung erfolgen muss. In den Textlichen Festsetzungen wurden weitere Festsetzungsvorschläge und Empfehlungen formuliert, die insbesondere den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild/Erholungseignung berücksichtigen.

Die Festsetzungsvorschläge und die Empfehlungen für die Grünordnung sollten nach Abwägung in den Bebauungsplan übernommen werden, um Rechtskraft zu erlangen. Da die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können, sind keine weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hingegen sind die

vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit Bestandteil der Textlichen Festsetzungen und somit zwingend umzusetzen. So wurden im Rahmen der Bearbeitung die für die Kompensation genannten Maßnahmen gemeinsam vor Ort festgelegt und Bestandteil der Textlichen und Zeichnerischen Festsetzungen.

Bei der Umsetzung der Planung ist auf die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu achten.

aufgestellt: Ludwigshafen, März 2022, Januar 2023

B. Tornow

IV. FESTSETZUNGSEMPFEHLUNGEN

1.0 Zeichnerische Festsetzungen

Die in Plan-Nr. 10.2 – Bebauungsplanentwurf dargestellten Baumstandorte und Bepflanzungsflächen sollten übernommen werden. Dies gilt für die Flächen des Naturdenkmals und für die Erweiterungsfläche.

Ebenso sollten die dargestellten Inhalte für die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan aufgeführt werden.

Die Maßnahmen für die Kompensation sind im Bebauungsplan, soweit möglich, zeichnerisch darzustellen (Heckenpflanzung, Baumpflanzung). In den Bebauungsplan-Planteil sind die für die Kompensation für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen textlich aufgeführt. Des Weiteren ist der eigentliche Geltungsbereich um die umliegenden Flächen erweitert, d.h für die Verortung der Standorte für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind diese Maßnahmen zeichnerisch für die Nisthilfen und für die Steinriegel gemäß dem Ergebnis der gemeinsamen Begehung (UNB, Bauamt Stadt Freinsheim, Büro PLaN, Büro M u.T) im Katasterplanausschnitt ergänzt.

Die Öffentlichen Grünflächen werden nach Öffentlichen Grünfläche – Parkanlage und Naturdenkmal und nach Öffentliche Grünfläche – Erweiterungsfläche zeichnerisch festgesetzt.

Die vorhandenen Gärten werden als Privatgartenfläche festgesetzt. Im Bereich der neu entstandenen Privatgärten wird der für die Errichtung von Nebenanlagen vorgesehene Gartenabschnitt markiert.

Die vorhandene Straße „Friedhofsstraße“ wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche zeichnerisch festgesetzt. Der Fußweg im Bereich der Naturdenkmalfläche entlang der Mauer wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg zeichnerisch festgesetzt.

2.0 Textliche Festsetzungen

2.1 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung §9 (1)10

- Innerhalb der als Privatgarten gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden, die eine Festlegung durch Baugrenzen, durch Bauweisen, durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bedürfen, unzulässig. Die Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

2.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen §9 (1) 4, 22

- Innerhalb der als Privatgartenflächen gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind in dem gekennzeichneten Bereich unzulässig. In den verbleibenden Privatgartenflächen sind die Flächen gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen und dienen ausschließlich der Nutzung als Privatgarten.

2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a, b

- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Bäume Hochstämme entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Bei der Auswahl der Baumarten sind geeignete Baumarten gemäß der „Straßenbaumliste der Gartenbauamtsleiter“ zu verwenden.
- Innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die Einbindung dieser und zur Trennung zu den privaten Grundstücksflächen und für die Einbindung der Zaunanlage eine Hecke entsprechend der Pflanzenliste zu pflanzen. Der Pflanzenstandort in Verbindung mit dem zu bepflanzenden Abschnitt ist den Zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen. Der genaue Standort ist im Rahmen der Objektplanung in dem jeweiligen Abschnitt zu bestimmen. Bei der Pflanzung der Hecke sind verpflanzte Heister in der Größe 150-175 zu verwenden. Abgängige Heckenpflanzen sind nachzupflanzen. Die Heckenhöhe ist, gemessen ab Geländeoberfläche, auf maximal 1,80 m zu beschränken. Der Grenzabstand der Hecke zu Privatgrundstücken ist zu definieren und mit dem jeweiligen Eigentümer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Gemäß der Zeichnerischen Festsetzung ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche im südlichen Abschnitt die Pflanzung eines Solitärbaumes durchzuführen. Bei der Pflanzung des Solitärs ist bei einem Hochstamm mindestens viermal verschulter Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm oder eines Solitärs mit einer Höhe von mindestens 400-500 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
- Für die Pflanzmaßnahmen sind u.a. folgende Arten zu verwenden:

Bäume: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* ‚Atlas‘ (Gemeine Esche ‚Atlas‘ Selektion), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde, Steinlinde), *Tilia tomentosa* ‚Brabant‘ (Silberlinde ‚Brabant‘), *Ulmus carpiniifolia* (Feldulme)

Heckensträucher: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Ligustrum vulgare* (Liguster)

2.4 Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Bereich Öffentliche Grünfläche Erweiterungsfläche

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind gemäß Zeichnerischer Festsetzung die geplanten Vegetationsstrukturen dauerhaft zu unterhalten und zu entwickeln. Abgängige Sträucher, Hecken und Bäume sind nachzupflanzen.
- Der Bereich öffentliche Grünfläche ist zur benachbarten privaten Grundstücksfläche zu Abgrenzung mit einem Stahlmattenzaun zu versehen. Die Höhe des Zaunes muss mindestens 1,40 m, höchstens 1,80 m, gemessen ab Geländeoberkante betragen. Der Stahlmattenzaun ist mit einer Pulverbeschichtung in gedeckter Farbgebung entsprechend der Farbgebung der Toranlagen zu versehen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Erweiterungsfläche, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.

- Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Rasenfläche im Bereich Erweiterungsfläche anzusäen. Die Rasenfläche der Erweiterungsfläche und der als Parkanlage ausgewiesene Abschnitt ist mit regelmäßig durchzuführenden Mähgängen zu pflegen. Es sind mindestens 6 Mähgänge/Jahr durchzuführen.

Bereich Öffentliche Grünfläche Parkanlage (Naturdenkmalfläche)

- Der Bereich Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Naturdenkmalfläche ausgewiesen. Die Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Bad Dürkheim hat inhaltlich Bestand. Sämtliche, das Naturdenkmal betreffende Baumaßnahmen sind beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und bei der Unteren Landespflegebehörde einvernehmlich über eine Antragstellung und Einholung einer Genehmigung abzustimmen.
- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen, Bereich Parkanlage, ist, entsprechend den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen, die Genehmigung für die Nutzung der Öffentlichen Grünflächen für Veranstaltungen beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen.
- Der vorhandene Baumbestand im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Bestimmung Parkanlage ist zu erhalten und in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde zu pflegen. Abgängige Bäume sind unaufgefordert zu ersetzen. Neupflanzungen sind mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde einvernehmlich abzustimmen; eine Genehmigung ist vor Durchführung der Pflanzmaßnahme einzuholen.
- Die Ausweisung des vorhandenen Mauerweges als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg ist zulässig. Der Ausbau des Weges ist in ungebundener Bauweise zulässig; die Verwendung von Wegebefestigungen in befestigter Form (Pflastersteinverwendung, etc.) und in gebundener Bauweise ist unzulässig.
- Die Errichtung einer Beleuchtung für die Ausleuchtung des Mauerweges mit Pollerleuchten mit einer Beleuchtungsachse in Richtung Bodenfläche ist zulässig.
- Für die Schaffung von Verbindungen zwischen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (Naturdenkmalfläche) und der westlich der Fläche ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) ist mit einer lichten Durchgangsbreite von jeweils 3,00 m je Mauerdurchbruch das Abtragen der vorhandenen Mauer zulässig. Es sind maximal zwei Mauerdurchbrüche zulässig.

2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

- Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Flächen des Naturdenkmals (Parkanlage) ist die Verwendung von Feuerwerk jeglicher Art unzulässig.
- Vorgesehene Baudurchführungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich in den Wintermonaten in dem Zeitraum vom 31. Oktober bis 01. März durchzuführen.
- Bei der Errichtung der Infrastruktur und der Durchführung der Theaterveranstaltung sind die Einrichtungen so zu positionieren, dass sich eine Schall- und Lichttrichtung in westlicher/südwestlicher Richtung ergibt. Ausnahmsweise zulässig ist die Ausrichtung in südlicher Richtung bei der Theaterveranstaltung im September des jeweiligen Jahres. Andere Ausrichtungen der Infrastruktur sind unzulässig.

- Da ein vollständiger Ausgleich der durch das geplante Vorhaben und der geplanten Nutzungen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Fläche des Planungsgebietes nicht möglich ist, werden weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gelegenen Bereichen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und mit der Unteren Landespflegebehörde als durchzuführende Maßnahme für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zeichnerisch und textlich festgesetzt.
- Für die gemäß Artenschutzrechtlichen Gutachten ausgewiesenen Tierarten sind die empfohlenen Maßnahmen an geeigneter Stelle an Gebäuden oder Gehölzen außerhalb der relevanten Wirkräume (Bewegungsunruhe, Lärm- und Lichtemissionen) in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde wie folgt festgelegt.
 - Für die Vogelart Schleiereule ist die Errichtung einer Nisthilfe an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
 - Für die Vogelart Star ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
 - Für die Vogelart Turmfalke ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es sind 2 St Nisthilfen einzurichten.
 - Für die Vogelart Wiedehopf ist die Errichtung von Nisthilfen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Nisthilfe einzurichten.
 - Für die Fledermäuse ist die Errichtung von Fledermauskästen an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standorten vorzusehen. Es ist 6 St Fledermauskästen einzurichten.
 - Für die Mauereidechse ist die Errichtung eines Gesteinsbiotops an dem im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Standort vorzusehen. Es ist 1 St Gesteinsbiotop einzurichten.

2.6 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und Zuordnung im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB

- Die innerhalb des Geltungsbereiches mit der Signatur „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Ausgleichsflächen für die vorgesehenen Eingriffe insbesondere in das Bodenpotenzial. Die innerhalb dieser Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Bodenpotenzial (naturschutzrechtlicher Ausgleich).
- Die festgesetzten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der unteren Naturschutzbehörde und dienen der Kompensation der durch die Veranstaltungen verursachten Beunruhigungen, Beschallungen und Lichtemissionen. Die textlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Eingriffe in das Arten- und Biotopschutzpotenzial (artenschutzrechtlicher Ausgleich).

2.6.1 Durchführung der Maßnahmen für den Naturschutz (§ 135 a – 135 c BauGB)

2.6.1.1 Die Kosten der für den Ausgleich erforderlichen Flächen und Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern der öffentlichen Grundstücksflächen aufzuwenden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im Bereich der außerhalb liegenden Bereiche nach Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde durch die Ortsgemeinde Herxheim am Berg.

Anmerkung: Bewertungsfehler haben auf das Abwägungsergebnis keinen Einfluss.

Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen:

Bei der Ausführung der vorgesehenen Baummaßnahmen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Bei der Durchführung von Bodenaushubarbeiten und Grabenerstellungen im Bereich der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Des Weiteren muss bei der Baumsetzung ein Baumfachagrarwirt die jeweilige Maßnahme ständig überwachen. Die Baudurchführung ist beim Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und bei der Unteren Landespflegebehörde zu beantragen und eine Genehmigung vor Durchführung einzuholen.
- Bei Baudurchführungen jeglicher Art, bei Errichtung von Infrastruktureinrichtungen für die Veranstaltungen und bei Durchführung von Pflegemaßnahmen ist die Vorschrift RAS 4 Schutz von Bäumen auf Baustellen zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Bau- und Einrichtungsmaßnahme vom Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim abzunehmen.
- Bezüglich des Standortes des Zaunverlaufes entlang der Grenze zwischen der Öffentlichen Grünfläche (Erweiterungsfläche) und der westlich und südlich angrenzenden Privaten Grünflächen ist vor Errichtung des Zaunes der Kaufvertrag einzusehen und die dort fixierten Inhalte zu berücksichtigen. Abweichungen sind vor Errichtung zu vereinbaren.
- Die Führung der unterirdischen Versorgungsleitungen hinsichtlich ihrer Lage ist auf die Standorte der vorgesehenen Baum- und Heckenpflanzungen abzustimmen, um Leitungsschäden durch Einwurzeln und Wurzelschäden bei Errichtung der Leitungslagen zu vermeiden. Ein entsprechender Leitungsschutz ist bei Erfordernis im Rahmen der Errichtung der Leitungslagen zu berücksichtigen.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Zelte innerhalb des ausgewiesenen Bereiches mit der Kennzeichnung Z zulässig. Das Aufstellen der Zelte ist für die Veranstaltung Wein-/Sektsymposium für den Zeitraum Mitte Juni bis August des jeweiligen Jahres für maximal 3 Veranstaltungen an jeweils einem Wochenende zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Zelte und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Nutzung der Fläche für die Kerwe-Veranstaltung am 1. Wochenende im August des jeweiligen Jahres zulässig. Ein

Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Nutzung der Fläche für kleine Feste, Privatveranstaltungen, Hochzeiten und Konzerte nach Antragstellung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Freinsheim und Einholung der Genehmigung erlaubt. Der Veranstaltungszeitraum ist jeweils auf 1 Tag begrenzt. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 2 Kalendertagen ist erlaubt.
- Es sind maximal 10 Veranstaltungen/Jahr erlaubt.
- Bei unregelmäßig stattfindenden Privatfeiern sind lärmintensive Aktivitäten und die Einrichtung von elektrisch verstärkter Musik nicht zulässig.
- Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist der Baumscheibenbereich von Infrastruktureinrichtungen (Aufstellen von Einbauten, Tischen und Bestuhlungen) freizuhalten. Der Abstand zum Baumstamm muss im Radius, gemessen ab Baumstammmitte 3 x dem Baumstammdurchmesser entsprechen.
- Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ist das Aufstellen der temporären Einrichtung Veranstaltungsbühne innerhalb des ausgewiesenen Bereiches im Abschnitt Ausweisung Naturdenkmal mit der Kennzeichnung B zulässig. Das Aufstellen der Bühne ist für den Veranstaltungszeitraum von 3-4 Tage im Septembermonat des jeweiligen Jahres zulässig. Ein Vorlauf für den Aufbau und den Abbau der Bühne und der Veranstaltungsinfrastruktur von jeweils 7 Kalendertagen ist erlaubt.
- Das Aufstellen einer mobilen Bestuhlung und das Aufstellen von Tischen an den beantragten und genehmigten Veranstaltungstagen ist im Bereich der Flächen der Parkanlage zulässig.
- Die einzelnen Pollerleuchten sind mit einem Bewegungsmelder für die Bedarfsbeleuchtung auszustatten. Unzulässig ist die Verwendung von Bodeneinbauleuchten, Mastleuchten und Pollerleuchten mit einer waagerechten Beleuchtungsausrichtung.
- Die einzubauenden Tore sind entsprechend der Gestaltung des vorhandenen Tores herzustellen. Die Torhöhe ist entsprechend der vorhandenen Mauerhöhe anzupassen.
- Der Abbruch der Mauer und der Toreinbau erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Bauen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Unteren Landespflegebehörde.

Verwendete Literatur

Beck-Texte	Baugesetzbuch, 2021
Breuer, W.	Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutz, 1991
Buchwaldt/Engelhardt	Handbuch für Planung
Blessing/Scharmer	Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2013
Kellner, U., Nagel, G.	Qualitätskriterien für die Nutzung öffentlicher Freiräume, 1986
Kiemstedt, et al	1975
Kues, Philip	Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Im Schlossgarten“ in Herxheim am Berg, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz, 2021
Kuhn, Alexander	Flächennutzungsplan VI – Punktuelle Fortschreibung, MVV-Regioplan, 2017
Lynch, K.	Das Bild der Stadt, 1965
Staatskanzlei Rh.-Pf.	Landesnaturchutzgesetz (LNatschG) Rheinland-Pfalz, 2015
Planungsgemeinschaft Rheinland-Pfalz	Regionaler Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz, 2004
Schara + Fischer	Flächennutzungsplan der VG Freinsheim, Planteil, 1999
Staatskanzlei Rh.-Pf.	Landesentwicklungsprogramm IV, 2008 Oberste Landesplanungsbehörde

ANHANG

**Stellungnahmen zu den Anregungen der Bürger und der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung
nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**



GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
DIPL.ING. E. MÉSZÁROS
DIPL.ING. B. TORNOW

Ortsgemeinde Herxheim am Berg
Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ gem. BauGB“

VIRCHOWSTRASSE 6 67063 LUDWIGSHAFEN
TEL: 0621 / 62 69 50 FAX: 0621 / 62 64 89

	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Kommentierung / Stellungnahme
1.	<p>Gewässerzweckverband-Isenach</p> <p>Schreiben vom 04.07.2022</p>	
	<p>Vom o.g. B-Plan werden keine Belange des Gewässerzweckverbandes berührt.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.</p>
2.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 04.07.2022</p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.</p>

	<p>Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (unter Textliche Festsetzungen – Empfehlungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen)</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden unter den „Empfehlungen und Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen“ gemäß der Kommentierung des Schreibens der Telekom ergänzt.</p>
3.	<p>Pfalzgas GmbH, Frankenthal</p> <p>Schreiben vom 04.07.2022</p>	
	<p>Wir danken für das o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsere Gasversorgungsleitungen in dem von Ihnen angesprochenen Bereich nicht betroffen sind (siehe Anhang).</p> <p>Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.</p>
4.	<p>BUND RLP</p> <p>Schreiben vom 10.07.2022</p>	

<p>Vielen Dank für die Übersendung obigen B-Plan-Entwurfs. Der Bebauungsplan soll der besseren Regulierung der Veranstaltungen in dem Naturdenkmal dienen. Dieses Anliegen ist sehr berechtigt, denn in der Vergangenheit ist es zu Schädigungen von Teilen des Naturdenkmals durch die Veranstaltungen und die damit verbundenen temporären Baulichkeiten gekommen.</p> <p>Die Festlichkeiten sollen jetzt teilweise (vor allem die Zelte) in einen Grünlandbereich, der sich direkt westlich an das Naturdenkmal anschließt, verlegt werden. Diese Verlegung wird von uns natürlich grundsätzlich positiv gesehen, jedoch wird sie u.E. nicht konsequent genug verfolgt. Zum Schutz des Naturdenkmals sollte es eigentlich Zielsetzung sein, möglichst alle temporären Gegenstände, wie Bühnenaufbau, Tische und Bänke, aus dem eigentlichen ND herauszunehmen, und in das „Erweiterungsgelände“ direkt westlich davon zu verlegen; dazu könnte dieses Gelände planerisch auch erweitert werden. Dies gilt besonders für private Veranstaltungen, die überhaupt nicht mehr im ND stattfinden sollten.</p> <p>Die Mauerdurchbrüche sind wohl akzeptabel, sollten aber von der Denkmalpflege beurteilt werden.</p> <p>Am Schlossgarten sollten Schilder aufgestellt werden, die auf seine Eigenschaft als Naturdenkmal hinweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies sind der Anlass und der Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplanes ist die Reduzierung der Belastung durch Aufbauten innerhalb des Naturdenkmals durch die Verlagerung der temporären Bauten in den Bereich der Erweiterungsfläche.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde der Sachverhalt dahingehend geklärt, dass eine ausschließliche Verlegung der Veranstaltungen aus dem Bereich ND in die Erweiterungsfläche aus diversen Gründen (Ortsidentifikation, Raumbezug, Festgrößen, etc.) nicht angestrebt wird. Ein „Absperren“ des Bereiches ND bei Veranstaltungen ist nicht erklärbar. Eine temporäre Nutzung des Bereiches für die genannten Einrichtungen, beschränkt auf wenige Tage im Jahr, soll in dem Bereich daher weiterhin stattfinden.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens wurde der Sachverhalt mit dem Mitarbeiter der Denkmalpflegebehörde thematisiert und seitens der Denkmalpflege beurteilt; den Mauerdurchbrüchen wurde zugestimmt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (unter Textliche Festsetzungen – Empfehlungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen)</p>
---	--

	<p>Der größte Baum in diesem Ensemble, eine alte Roßkastanie, an der Mauer, steht wohl nicht innerhalb der Grenzen des ND. Es wäre schön, wenn sie in das ND einbezogen würde.</p>	<p>Der Bereich gehört nicht in den Bereich ND; eine Änderung des Geltungsbereiches des Naturdenkmals bedarf ein eigenständiges Verfahren.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen (Schilderaufstellung und Erweiterung der Naturdenkmalfläche) werden entsprechend des Kommentarinhaltes in den Textlichen Festsetzungen und Empfehlungen und Hinweise aufgenommen.</p>
5.	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p>Schreiben vom 13.07.2022</p>	
	<p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort, Herrn Dr. Pfeiffer, können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Die geplante Maßnahme verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.</p> <p>Da für die anstehenden Eingriffe kein Ausgleich vorgesehen ist, wäre es trotzdem sinnvoll, einen Ausgleich im Außenbereich zu schaffen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollten nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden. Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit von 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein. damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde der Fachbeitrag Naturschutz und im Vorfeld die Artenschutzrechtliche Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis erstellt, dass keine erheblichen Eingriffe für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild vorliegen.</p> <p>Die aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Verträglichkeitsprüfung vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Fachbeitrag Naturschutz eingearbeitet und wurden im Bebauungsplan aufgenommen und textlich und zeichnerisch festgesetzt. Zusätzliche Ausgleichsflächen wurden in den o.g. Plänen nicht ermittelt und sind nicht erforderlich.</p>

	<p>Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden. Damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird. Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.</p> <p>Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzbereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann.</p> <p>Dem Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ der Ortsgemeinde Herxheim am Berg kann, unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme, zugestimmt werden.</p>	<p>Die Anregung, zusätzliche Ausgleichsflächen auszuweisen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.</p>
6.	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Rheinpfalz, Neustadt / Wstr.</p> <p>Schreiben vom 18.07.2023</p>	
	<p>Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch die o.g. Planung nicht berührt, es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.</p>
7.	<p>Landes-Aktions-Gemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel</p> <p>Schreiben vom 18.07.2022</p>	

	Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Bezugnehmend auf das vorgenannte Verfahren werden von uns keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.
8.	<p>Kreisverwaltung Bad Dürkheim Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen Referat Grundsatzplanung, Kreisentwicklung, ÖPNV</p> <p>Schreiben vom 19.07.2022 Besprechung vom 03.11.2022 mit Vertretern der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (UNB und Denkmalpflegebehörde)</p>	
	<p>Zur Wahrung der Frist, teile ich mit, dass wir inhaltliche Bedenken zum Bebauungsplan haben, die einer gemeinsamen Erörterung bedürfen. Ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, den Bebauungsplan gemeinsam mit der UNB am 19. September 2022. (Mit dem Schreiben wurden Hinweise zum Erläuterungsbericht zugesandt)</p> <p><u>Hinweise zum Erläuterungsbericht:</u></p> <p>1.0 Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplans</p> <p>Absatz 1 Erläuterungstext 1: „Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes gilt insbesondere die Regulierung der Nutzung der im Geltungsbereich vorhandenen Flächen des Naturdenkmales für diverse Veranstaltungen; bauliche Einrichtungen im Sinne von Gebäuden sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Um die Flächennutzung im Bereich Naturdenkmal...“</p> <p>Anmerkung: „Das ist kein städtebaulicher Grund und hat keinen bodenrechtlichen Bezug. Damit fehlt es dem Bebauungsplan an der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB. Damit ist die Planaufstellung unzulässig. Das ist ein bodenrechtlicher Bezug. Die Regelung der Flächennutzung.“</p> <p>Absatz 3 Erläuterungstext: „In diesem Bereich ist das Aufstellen temporärer Einrichtungen für die Veranstaltungen vorgesehen.“</p> <p>Anmerkung: „Die Fläche gehört aber zum Kulturdenkmal, was bisher überhaupt nicht berücksichtigt wurde.“</p> <p>Absatz 5 Erläuterungstext: „Weiterer Anlass ist für die Aufstellung ist die Umsetzung und Vertiefung der im Flächennutzungsplan VI</p>	<p>Dem Vorschlag der gemeinsamen Erörterung wurde nach erneuter Terminabstimmung am 03.11.2022 gefolgt. Den Besprechungsinhalten wurde im Bebauungsplan gefolgt.</p> <p>Absatz 1 ergänzt um den Flächenbezug Umwidmung der Flächen; in Absatz 2 ist bodenrechtlicher Bezug Regelung der Flächennutzung enthalten.</p> <p>Hinweis für die neu erworbene „Erweiterungsfläche“ erfolgt als Bestandteil des Kulturdenkmals</p>

<p>– punktuelle Änderung aufgeführten Inhalte. Die vormals im Flächennutzungsplan ausgewiesene Friedhofsfläche soll nun entsprechend der Punktuellen Änderung in eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage umgewidmet werden. Des Weiteren wird die westlich angrenzende, neu erworbene Fläche, die vormals im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, in einer Teilfläche als Öffentliche Grünfläche und als Private Grünfläche umgewidmet.“</p> <p>Anmerkung: „FNP???“</p> <p>Absatz 6 Erläuterungstext: „So ist auch Inhalt der Aufstellung die Regelung des Umgangs mit dem Naturdenkmal und der denkmalgeschützten Mauer.“</p> <p>Anmerkung: „Hier liegt ein Bewertungsfehler vor. Nicht die Mauer, sondern die gesamten Flächen stehen unter Denkmalschutz.“</p> <p>Absatz 8 Erläuterungstext: „So ist auch Inhalt der Aufstellung die Regelung des Umgangs mit dem Naturdenkmal und der denkmalgeschützten Mauer.“ ... „Weiterhin wird an zwei Stellen jeweils ein Mauerdurchbruch für die Verbindung der Naturdenkmalfläche mit der neu erworbenen Fläche vorgesehen.“</p> <p>Anmerkung: „Hier liegt ein Bewertungsfehler vor. Nicht die Mauer, sondern die gesamten Flächen stehen unter Denkmalschutz. Das wird aus denkmalschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen.“</p>	<p>Der Bebauungsplan folgt den im Flächennutzungsplans VI – punktuelle Änderung aufgeführten Inhalten. Die Inhalte des FNPs sind im Fachbeitrag Naturschutz unter Punkt 2.2 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben unter Spiegelstrich – Flächennutzungsplan – Juni 1999, FNP VI – Punktuelle Änderung HA B 1 zusammengefasst aufgeführt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Text wurde wie folgt geändert: So ist auch Inhalt der Aufstellung die Regelung des Umgangs mit dem Naturdenkmal und die, im Bereich des als Kulturdenkmals ausgewiesenen Ortsrandabschnitte, vorhandenen Mauer.</p> <p>Wurde im Rahmen des Besprechungstermins erörtert; dem Mauerdurchbruch wurde seitens der Denkmalpflegebehörde zugestimmt. Eine entsprechende Begründung ist in der Erläuterung enthalten: Um für die Besucher der</p>
--	--

	<p>Absatz 8: Erläuterungstext: „Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist die Regulierung der Nutzung der Naturdenkmalfläche für temporäre Veranstaltungen“</p> <p>Anmerkung: „Das betrifft wieder eine Nutzungsregelung, hätte aber keinen bodenrechtlichen Bezug.“</p> <p>2.0 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan</p> <p>Absatz 2 Erläuterungstext „Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist die Regulierung der Nutzung der Naturdenkmalfläche für temporäre Veranstaltungen.“</p>	<p>öffentlichen Grünfläche diese zu erschließen und um für die Veranstaltungen die Erreichbarkeit der Flächen zu ermöglichen, sind zwei Mauerdurchbrüche vorgesehen. Die Mauerdurchbrüche erhalten Tore, um die Bereiche bei Bedarf abzutrennen; bei Veranstaltungen besitzen sie als Fluchtwegmöglichkeit eine wichtige Funktion. Für die Mauerdurchbrüche sind gemäß der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit die Errichtung von Steinhaufen im Nahbereich, aber außerhalb des Geltungsbereiches zur Kompensation vorgesehen. Diese werden entsprechend textlich <i>und zeichnerisch</i> festgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Text wurde wie folgt geändert: Auch die Flächennutzung im Bereich der Öffentlichen Grünfläche – Erweiterungsfläche wird durch die vorgesehene Benutzungsordnung geregelt, um die Flächeninanspruchnahme des Naturdenkmals zu entlasten. Dabei werden die Flächen des Naturdenkmals, die als Friedhofsfläche ausgewiesen sind, in eine Öffentliche Grünfläche gemäß dem Flächennutzungsplan, im Bebauungsplan umgewidmet.</p>
--	--	---

<p>Anmerkung: „Nutzungsregelung ohne bodenrechtlichen Bezug“</p> <p>Absatz 2 Erläuterungstext „... wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan – Punktuelle Fortschreibung VI für die Umsetzung und Vertiefung der Planungsinhalte gefordert.“</p> <p>Anmerkung: „??? Forderung nach einem Bebauungsplan muss noch keinen städtebaulichen Grund im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beinhalten“</p> <p>3.0 Geltungsbereich des Bebauungsplans/derzeitige Nutzung</p> <p>Absatz 2 Erläuterungstext: „... was durch die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende, denkmalgeschützte Mauer...“</p> <p>Anmerkung: „Bewertungsfehler zum Denkmalschutz, da anscheinend nur die abschließende Mauer am östlichen Hang als denkmalgeschützt betrachtet wurde. Hingegen ist die gesamte Fläche als bauliche Gesamtanlage denkmalgeschützt.“</p> <p>5.0 Übergeordnete Planungsvorgaben</p> <p>Erläuterungstext: „Als Planerische Vorgaben wurden auch die von den Nutzern der Flächen aufgeführten Punkte aufgenommen; nachfolgende Inhalte und Maßnahmen wurden von den Vertretern der Ortsgemeinde für die vorgesehenen Flächennutzungen aufgeführt:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Text wurde wie folgt geändert: Weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist, ergänzend zur vorgesehenen Flächenumwidmung, die Regulierung der Nutzung der Naturdenkmalfläche für temporäre Veranstaltungen durch das Aufstellen einer Benutzungsordnung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Text wurde wie folgt geändert: – Punktuelle Fortschreibung VI für die Umsetzung und Vertiefung der Planungsinhalte als weiteren vertiefenden Schritt gesehen. Die Ortsgemeinde hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus dem FNP abgeleitet ist, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB das Erfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; der Text wurde wie folgt geändert: ...was durch die am östlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufende Mauer, die Bestandteil des gesamten denkmalgeschützten Ortsrandbereiches ist, ...</p> <p>Punkt A-J sind als Planerische Vorgabe im</p>
--	--

<p>a. Veranstaltung Wein-/Sektsymposium in dem Zeitraum von Mitte Juni bis August (1 Fest an jeweils einem Wochenende) des jeweiligen Jahres</p> <p>b. Kerwe-Veranstaltung Anfang August (1. WE) des jeweiligen Jahres</p> <p>c. Theaterveranstaltung über 3-4 Tage im September des jeweiligen Jahres</p> <p>d. Errichtung einer Bühne im nordöstlichen Abschnitt der Naturdenkmalfläche zwischen den Bäumen und auf der freien Fläche für die Theaterveranstaltung (3-4 Tage im September) und für Konzertveranstaltungen (temporäre Einrichtung)</p> <p>e. Errichtung einer Bühne im Bereich der Erweiterungsfläche in Abhängigkeit von der Veranstaltungsnutzung (temporäre Einrichtung)</p> <p>f. Kleine Feste, Veranstaltungen, Hochzeiten, Konzerte im Laufe des Jahres</p> <p>g. Keine festen baulichen Einrichtungen im Bereich Fläche Naturdenkmal</p> <p>h. Keine temporäre Zeltaufstellung oder Hüttenerrichtung im Bereich Fläche Naturdenkmal</p> <p>i. Ermöglichen des Aufstellens einer mobilen Bestuhlung und Tischen im Bereich der Naturdenkmalfläche im Zuge von genehmigten Veranstaltungen</p> <p>j. Berücksichtigung der Auf- und Abbaueiträume von jeweils einer Kalenderwoche vor und nach der jeweiligen Veranstaltung</p> <p>Anmerkung: „Betrifft ausschließlich Nutzungsregelung“</p> <p>k. Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen</p> <p>Anmerkung: „Erstmals werden private Grünflächen in der Begründung erwähnt.“</p> <p>l. Festsetzung des „Mauerweges“ mit Aufweisung als Gehweg</p> <p>m. Beleuchtung für den Mauerweg</p> <p>n. Mauerdurchbrüche in der westlichen Mauer zwischen Naturdenkmal und geplanter öffentlichen Grünfläche an zwei Stellen für den Einbau von Toren und für die Andienung der öffentlichen Grünfläche sowie für die Verbindung öffentliche Grünfläche und Naturdenkmalfläche sowie für die Veranstaltungsabwicklung und für die Sicherheitsorganisation (Fluchtwege, etc.)</p> <p>Anmerkung: „Grundsätzliche Frage des Denkmalschutzes“</p>	<p>Verfahren definiert; da die Punkte die Benutzungsordnung betreffen, wird dem Hinweis gefolgt und unter Empfehlungen und Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Erläuterung zum Bebauungsplan wurde dahingehend geändert, dass auch in den vorangestellten Kapiteln auf die privaten Grünflächen eingegangen wird.</p> <p>Wurde im Rahmen des Besprechungstermins erörtert; den Mauerdurchbrüchen wurde seitens der Denkmalpflegebehörde zugestimmt.</p>
--	--

<p>o. Keine Festsetzungen für bauliche Einrichtungen im Bereich der privaten Grünflächen</p> <p>Anmerkung: „Die Vorgabe ist bis hierher nicht begründet. Zum einen ist noch kein städtebaulicher Grund zu erkennen (Erforderlichkeit der Planung), zum anderen erklären sich die gewünschten Nutzungseinschränkungen nicht.“</p> <p>p. Errichtung eines bis zu 1,80 m hohen Zaunes zwischen dem öffentlichen und privaten Grundstücksflächen</p> <p>Anmerkung: „Grundsätzliche Frage des Denkmalschutzes“</p> <p>q. Bepflanzung des Zaunes mit einer Hecke</p> <p>r. Anlegen einer Rasen-/Wiesenfläche im Bereich der Erweiterungsfläche und die regelmäßige Pflege dieser für die Erhaltung der Nutzbarkeit</p> <p>s. Ermöglichen des Aufstellens von Zelten für die Veranstaltungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche (temporär für die Veranstaltung)</p> <p>Anmerkung: „Betrifft ausschließlich Nutzungsregelung“</p> <p>t. Einbau einer Beregnungsanlage für die Vegetationsflächen sowie einer Wasserentnahmestelle im Bereich der Erweiterungsfläche</p> <p>u. Einbau einer Stromentnahmemöglichkeit im Bereich der Erweiterungsfläche“</p> <p>6.0 Planungsüberlegungen, Ziele und Gestaltung der Flächen für den Bebauungsplanentwurf</p>	<p>Wurde als Planerische Vorgabe definiert, da die Flächen derzeit als Privatgarten entwickelt werden und die vorhandenen Privatgartenflächen Bestand haben. Vertiefend wurde in der Besprechung die Festlegung des Bereiches für Nebenanlagen im Bereich der Privaten Grünflächen im Rahmen der Besprechung seitens der Denkmalpflegebehörde gefordert. Dieser Forderung wurde gefolgt und der Bereich zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Wurde im Rahmen des Besprechungstermins erörtert; dem Zaunbau wurde seitens der Denkmalpflegebehörde grundsätzlich zugestimmt. Für die Einbindung des Zaunes wird dieser mit einer Hecke bepflanzt.</p> <p>Punkt s ist als Planerische Vorgabe im Verfahren definiert; da die Punkte die Benutzungsordnung betreffen, wird dem Hinweis gefolgt und unter Empfehlungen und Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
--	---

<p>Absatz 1 Erläuterung: „D.h., dass die Errichtung der Bühne im Bereich Naturdenkmal im Juli/August (1 Kerweveranstaltung) und im September (1 Theaterveranstaltung) des jeweiligen Jahres und das Aufstellen von Tischen und Bänken bei entsprechenden Festen in der umgewidmeten Fläche weiterhin für die Bewohner Herxheims am Berg und für Besucher möglich sein wird.“</p> <p>Anmerkung: „Nutzungsregelung“</p> <p>Absatz 2 Erläuterung: „In dieser Fläche werden für die Veranstaltungen das Aufstellen der temporären Einrichtungen möglich, ohne im Naturdenkmalbereich entsprechende Aufbauten zu errichten.“</p> <p>„Im westlichen und südlichen Abschnitt der öffentlichen Grünfläche – Erweiterungsfläche erfolgt die Festsetzung Heckenpflanzung entlang der Grenze und die Errichtung eines Zaunes als Einfriedung der Öffentlichen Grünflächen in diesem Bereich und zur Abgrenzung zu den neu ausgewiesenen, benachbarten Privatgartenflächen.“</p> <p>Anmerkung: „Aber im Bereich des Kulturdenkmals!!!“</p> <p>Absatz 2 Erläuterung: „Eine raumbildende Wirkung wird erzielt und eine eindeutige Grenze zwischen öffentlichem und privatem Bereich.“</p>	<p>Da die Punkte die Benutzungsordnung betreffen, wird dem Hinweis gefolgt und unter Empfehlungen und Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wurde im Rahmen des Besprechungstermins erörtert; dem Zaunbau wurde seitens der Denkmalpflegebehörde und der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich zugestimmt. Für die Einbindung des Zaunes wird dieser mit einer Hecke bepflanzt. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass der Text wie folgt ergänzt wird: Die Nutzung der Erweiterungsfläche und die vorgesehene Bepflanzung sind Maßnahmen innerhalb des Bereiches des Kulturdenkmals, wobei die Nutzung temporär stattfindet. Die Pflanzung in Verbindung mit dem Zaun ist eine dauerhafte Ergänzung der Bepflanzung im Bereich des Kulturdenkmals, wobei die Hecke die Zaunanlage in das Umfeld integriert.</p>
---	--

<p>Anmerkung: „Und damit die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Fläche als bauliche Gesamtanlage des Kulturdenkmals dauerhaft gestört.“</p> <p>Absatz 2 Erläuterung: „... zwei Mauerdurchbrüche vorgesehen. Die Mauerdurchbrüche erhalten Tore, um die Bereiche bei Bedarf abzutrennen; bei Veranstaltungen besitzen sie als Fluchtwegmöglichkeit eine wichtige Funktion.“</p> <p>Anmerkung: „Im Bereich des Kulturdenkmals.“</p> <p>Absatz 4 Erläuterung: <u>„Private Grünflächen</u> Die im nördlichen Abschnitt, westlich des vorhandenen Friedhofes vorhandenen private Garten hat weiterhin Bestand als Private Grünfläche. Die westlich, zwischen der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche und der Bebauung vorhandene Grünfläche wird als Private Grünfläche (Garten) festgesetzt. Die Flächen sind gärtnerisch als Nutz- oder Ziergarten anzulegen. Eine Bebauung ist in beiden Privatgartenflächen nicht vorgesehen; diesbezüglich erfolgt keine zeichnerische und textliche Festsetzung.“</p> <p>Anmerkung: „Sollte eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB anzunehmen sein, würde der Bebauungsplan eine Nutzungseinschränkung herbeiführen. Das wäre zu begründen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zu Kenntnis genommen. Seitens der Bewertung wird die ergänzende Pflanzung nicht als dauerhafte Störung gesehen, da an der Grenze zwischen dem Privatgrundstück und der Erweiterungsfläche seitens des privaten Grundstücksbesitzers eine Abgrenzung erfolgen wird. Durch die Pflanzung der Hecke werden die Ortsrandstrukturen ergänzt; eine Störung der baulichen Gesamtanlage ist ohne die Hecke, also nur der Zaun, eher gegeben. Im Rahmen des Besprechungstermins wurde der Sachverhalt erörtert; der Heckenbepflanzung seitens der Denkmalpflegebehörde und der Unteren Naturschutzbehörde wurde grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Wurde im Rahmen des Besprechungstermins erörtert; dem Mauerdurchbruch wurde seitens der Denkmalpflegebehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Nähe zum Kulturdenkmal sind aus</p>
--	---

	<p>Absatz 11 Erläuterung: „<u>Flächen für Bebauung</u> Es sind keine Flächen für Bebauung vorgesehen.“</p> <p>Anmerkung: „Doch. Es sollen doch, wenn auch im Jahr nur temporär, Zelte etc. vorgesehen werden. Auch der Weg, die Mauer etc. sind bauliche Anlagen.“</p> <p><u>Besprechung vom 03.11.2022 mit Vertretern der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (UNB und Denkmalpflegebehörde)</u> Ergänzend zu den Anmerkungen im Erläuterungsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Privatveranstaltungen im Zeitraum von Ende Februar bis Ende August wegen der Brutzeit - Genaue Definition der Standorte der Nisthilfen und Steinhäufen nach gemeinsamer Begehung (UNB, Fachgutachter Artenschutz, Vertreter Bauabteilung, Vertreter Planungsbüro) und deren zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. 	<p>städtebaulichen Gründen (Stadtbild, Ortsbild, Definition des Ortsrandes und Definition des bebauten Bereiches) keine negativen Beeinträchtigungen der Ortsrandgliederung vorzunehmen.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und dahingehend gefolgt, dass die Erläuterung ergänzt wird: Es sind keine Flächen für eine dauerhafte Bebauung vorgesehen; ausgenommen das Aufstellen von temporären Einrichtungen für den Ausschank und den Aufenthalt (Fliegende Bauten). Des Weiteren ist die Ausweisung des Weges entlang der Mauer als eine bauliche Anlage Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erhebung der Artenschutzrechtlichen Betrachtung & Umweltverträglichkeit waren die Feste und deren Anzahl für das jeweilige Jahr in der Wertung zu berücksichtigen. Dieser Sachverhalt wurde in die Untersuchung einbezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Die gemeinsame Begehung wurde durchgeführt und die Standorte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ergänzt und die Standorte somit verortet.</p>
--	--	--

	Beschlussvorschlag	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß der Kommentierung ergänzt.													
9.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Obermoschel Schreiben vom 21.07.2022														
	Für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.													
	Beschlussvorschlag	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen und /oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich.													
10.	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen Schreiben vom 11.08.2022														
	<p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken, geben wir aber nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet), sowie in dessen unmittelbaren Nahbereich befinden sich derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:</p> <table border="1" data-bbox="316 1574 1050 2002"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen</th> <th>Bereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 383-00</td> <td rowspan="3">innerhalb Geltungsbereich</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetzversorgung Herxheim/Berg</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Zählerschrank „Z 16-K“</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Niederspannungsmast Nr. 511021 (Einfachholzmast)</td> <td>unmittelbarer Nahbereich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser</p>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Bereich	1	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 383-00	innerhalb Geltungsbereich	2	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetzversorgung Herxheim/Berg	3	Zählerschrank „Z 16-K“	4	Niederspannungsmast Nr. 511021 (Einfachholzmast)	unmittelbarer Nahbereich	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Bereich													
1	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 383-00	innerhalb Geltungsbereich													
2	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetzversorgung Herxheim/Berg														
3	Zählerschrank „Z 16-K“														
4	Niederspannungsmast Nr. 511021 (Einfachholzmast)	unmittelbarer Nahbereich													

<p>Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.</p> <p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass vor einem jeweiligen Bau- bzw. Maßnahmenbeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Die Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 4 bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“, den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu übernehmen:</p> <p><i>- Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend an dieses, befinden sich unter- und oberirdische 0,4-kV-/20-kV Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der gelten- den technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.</i></p> <p>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes – Information: Zur Abstimmung, hinsichtlich etwaiger Baumaßnahmen und daher ggf. erforderlich werdender Sicherungs- und/oder Änderungsmaßnahmen, bitten wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserer nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzservices Netzteam Vorderpfalz Standort Maxdorf Telefon: 0621 585-2010 Voltastraße 1 Telefax: 06237 935253 67133 Maxdorf NT-MAD@pfalzwerke-netz.de</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (unter Textliche Festsetzungen – Empfehlungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (unter Textliche Festsetzungen – Empfehlungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der konkreten Detailplanung im Nachgang des Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p>
---	---

	<p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir Sie uns nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans die rechtskräftigen Unterlagen (gerne digital per E-Mail an Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerte-netz.de) zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Pfalzwerte Netz AG wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p> <p>Die rechtskräftigen Unterlagen werden der Pfalzwerte AG nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zugestellt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden unter den „Empfehlungen und Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen“ gemäß der Kommentierung des Schreibens der Telekom ergänzt.</p>
	<p>Aufgestellt im April 2023 In Abstimmung mit der Ortsgemeinde Herxheim am Berg</p> <p>B. Tornow</p>	

Mauersanierung am Friedhof

An der Süd-Westecke des Friedhofs wird in den nächsten Wochen die Sandsteinmauer grundlegend saniert.

Durch die Baustelle kann es zu Einschränkungen in der Nutzung des angrenzenden Wirtschaftsweges kommen.

Ebenso ist der Zugang zu Gräbern im Umfeld der Baustelle nur eingeschränkt möglich.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Herzliche Grüße

Matthias Weber, Stadtbürgermeister

Herxheim am Berg

Amtliche Nachrichten



Hauptstraße 34
67273 Herxheim am Berg
Telefon DGH: 06353 / 7450,
www.herxheimamberg.de

Ortsbürgermeister: Georg Welker
Mobil: 0163 / 45 87 845

E-Mail: georgwelker@web.de

Sprechstunde: jeden 2. und 4. Montag im Monat, 18 bis 19 Uhr und nach Vereinbarung

Erster Beigeordneter: Gero Kühner
Mobil: 0157 / 31 65 53 12
E-Mail: Kuehner-Herxheim@t-online.de

Beigeordneter: Eric Hass
Mobil: 0178 / 60 47 575
E-Mail: heriesheim@aol.com

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches

Bebauungsplan „Im Schlossgarten“ der Ortsgemeinde Herxheim am Berg

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057) öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Im Schlossgarten“

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg, bestehend aus Planteil, Begründung mit Anlagen Umweltbericht und textlichen Festsetzungen am 19.06.2023 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen wurde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird ab dem heutigen Tag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 9, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der örtlichen Bauvorschriften nach § 88 Abs. 6 der LBauO Rheinland-Pfalz erfüllt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim am Berg, den 28.8.2023

gez. Georg Welker, Ortsbürgermeister



Kallstadt

Amtliche Nachrichten



Leistadter Straße 4
67169 Kallstadt
Telefon: 06322/1096, www.kallstadt.de

Ortsbürgermeister: Dr. Thomas Jaworek
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Telefon privat: 06322 / 98 26 25
E-Mail: thomas.jaworek@kallstadt.de

Erster Beigeordneter: Karl Wilhelm Sauer
Geschäftsbereich Weinbau und Forsten
Telefon privat: 06322 / 6 46 88
Mobil: 0170 / 90 96500
E-Mail: sauer-kallstadt@t-online.de

Beigeordnete: Romy Feuerbach
Geschäftsbereich Feste und öffentliches Grün
Telefon privat: 06322 / 6 78 71
E-Mail: romy.feuerbach@kallstadt.de

Bürgersprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat findet von 18-19 Uhr eine gemeinsame Sprechstunde des Gemeindevorstandes im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Weisenheim am Berg

Amtliche Nachrichten



Hauptstraße 72
67273 Weisenheim am Berg
Telefon: 06353/3113, www.weisenheim.de

Ortsbürgermeister: Joachim Udo Schleweis
Sprechstunde: Do. 18 Uhr bis 19.00 Uhr
Telefon privat: 06353 / 98 90 11
E-Mail: j.schleweis@web.de

Erster Beigeordneter: Klaus Lindenblatt
Geschäftsbereich Finanzen, Liegenschafts- und Vermögensverwaltung (bebaute Liegenschaften), Jugend und Soziales sowie Betrieb der Kindertagesstätte
Telefon privat: 06353 / 63 54
E-Mail: lindenblatt-g-k@t-online.de

Beigeordneter: Dr. Harald Dauns
Telefon privat: 06353 / 98 92 471
E-Mail: harald.dauns@me.com

Bürgermeistersprechstunde

Immer donnerstags um 18:00 Uhr im Bürgerhaus.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, **13.09.2023 um 18:00 Uhr**, findet eine öffentliche / nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss
Weisenheim am Berg

Sitzungsort: Bürgerhaus Weisenheim am Berg
Weisenheim am Berg, den 01.09.2023
Joachim Udo Schleweis, Ortsbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Mitteilungen der Verwaltung
1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtrags haushaltsplan 2023
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nichtöffentlicher Teil

- Mitteilungen der Verwaltung
 - Anfragen von Ausschussmitgliedern
- Weitere Informationen zur Sitzung erhalten Sie im Bürgerinformationsportal unter www.vg-freinsheim.de/bi

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 13.09.2023 um 19:00 Uhr**, findet eine öffentliche / nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium: Ortsgemeinderat
Weisenheim am Berg

Sitzungsort: Bürgerhaus Weisenheim am Berg